

## Einladung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung lade ich hiermit zur 14. öffentlichen Sitzung ein, die am

**Freitag, dem 01. September 2017,  
um 20.00 Uhr,  
im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle,**

stattfindet.

### Tagesordnung:

- 14/0219 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift
- 14/0220 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters
- 14/0221 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern
- 14/0222 Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentschleunigung der Heegheimer Straße (Lindheim)
- 14/0223 Bestimmung des Wahltages und des Stichwahltages für die Bürgermeisterwahl 2018
- 14/0224 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur „TourismusRegion Wetterau GmbH“; hier: Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion
- 14/0225 Antrag der CDU-Fraktion zur Feststellung der Altimmobilien in der Großgemeinde Altstadt; (vormals TOP 07/0101 vom 04.11.2016)
- 14/0226 Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Beunde – nördlicher Abschnitt“ mit Erlass einer Abweichungssatzung
- 14/0227 Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altstadt
- 14/0228 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02. Dezember 2000
- 14/0229 Quartalsbericht 2. Quartal 2017
- 14/0230 Gemeinde Altstadt über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 4. Quartal 2016
- 14/0231 Antrag der FDP-Fraktion „Investitionspaket Soziale Integration im Quartier“ des HUKLV

- 14/0232 Antrag der FDP-Fraktion: Anlegung eines Schadenskatasters für Straßen und Gehwege im Gemeindegebiet
- 14/0233 Antrag der FWG-Fraktion: Vergabe der Mäh- und Pflegearbeiten auf den Friedhöfen in Altenstadt
- 14/0234 Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen hinsichtlich der Entwässerung im Neubaugebiet Oberau Süd-Teil III
- 14/0235 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 14/0236 Grunderwerb zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Höchst
- 14/0237 Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Altenstadt

63674 Altenstadt, den 21. August 2017



-Seitz-  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Bekanntgemacht gem. § 58 (6) HGO

## Erläuterungsbericht

zur 14. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am Freitag, dem 01.09.2017, um 20.00 Uhr, im Gemeinschaftsraum der Altenstadthalle

14/0219 Beschlussfassung über Einwendungen zur Niederschrift

Es liegen keine Einwände über die Niederschrift zur 13. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 30.06.2017 vor.

14/0220 Mitteilungen und Bericht des Bürgermeisters

Die Mitteilungen und der Bericht des Bürgermeisters werden mündlich in der Sitzung vorgetragen.

14/0222 Antrag der SPD-Fraktion: Verkehrsentschleunigung der Heegheimer Straße (Lindheim)

Über diesen Tagesordnungspunkt hat der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 21.06.2017 beraten. Die Ausschussniederschrift ist Ihnen bereits zugegangen.

14/0223 Bestimmung des Wahltages und des Stichwahltages für die Bürgermeisterwahl 2018

Die Amtszeit von Bürgermeister Norbert Syguda endet am 30.09.2018. Die Wahl des Bürgermeisters hat nach § 42 Abs. 3 HGO frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Seitens des Gemeindevorstandes wird als Wahltag für die Bürgermeisterwahl 2018 der 15. April 2018 vorgeschlagen. Eine mögliche Stichwahl soll am 06. Mai 2018 erfolgen. Nähere Einzelheiten sind den Erläuterungen in der Anlage zu diesem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

14/0224 Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur „TourismusRegion Wetterau GmbH“; hier: Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion

Der Gemeindevorstand bittet darum, den Personenkreis für das nächste Treffen gemäß der aktuellen Beschlusslage genauer zu definieren. Nähere Erläuterungen finden Sie in der Anlage.

14/0225 Antrag der CDU-Fraktion zur Feststellung der Altimmobilien in der Großgemeinde Altstadt; (vormals TOP 07/0101 vom 04.11.2016)

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind nähere Erläuterungen der Anlage beigelegt. Die Ergebnisse (Leerstands-, Freiflächen- und Alterskataster der einzelnen Ortsteile) sind jedoch nicht beigelegt. Grund hierfür ist, dass durch das Amt für Bodenmanagement diese Pläne „nur für den Dienstgebrauch“ bereit gestellt wurden. Auf telefonische Rückfrage wurde seitens des Amtes

für Bodenmanagement mitgeteilt, dass alle ausgehändigten Pläne personenbezogen sind und von daher in keiner öffentlichen Sitzung gezeigt werden dürfen. Sie dienen nur dem internen – nicht öffentlichen – Gebrauch.

Es wird daher empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt an den Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr zu überweisen. Dieser soll diesen Tagesordnungspunkt in „nicht öffentlicher Sitzung“ beraten. Zu dieser Sitzung werden dann auch die Ergebnispläne bereitgestellt.

14/0226 Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Beunde – nördlicher Abschnitt“ mit Erlass einer Abweichungssatzung

Eine ausführliche Erläuterung sowie die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

14/0227 Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt sowie weitergehende Erläuterungen sind diesem Erläuterungsbericht beigefügt.  
Es wird empfohlen, diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.

14/0228 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02. Dezember 2000

Eine ausführliche Erläuterung sowie die Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes zu diesem Tagesordnungspunkt ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

14/0229 Quartalsbericht 2. Quartal 2017

und

14/0230 Gemeinde Altenstadt über- und außerplanmäßige Ausgaben / Mittelverschiebungen 4. Quartal 2016

Die Unterlagen zu diesen Tagesordnungspunkten finden Sie in der Anlage. Die Tagesordnungspunkte sind von der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu nehmen.

14/0231 Antrag der FDP-Fraktion „Investitionspaket Soziale Integration im Quartier“ des HMUKLV

und

14/0232 Antrag der FDP-Fraktion: Anlegung eines Schadenskatasters für Straßen und Gehwege im Gemeindegebiet

und

14/0233 Antrag der FWG-Fraktion: Vergabe der Mäh- und Pflegearbeiten auf den Friedhöfen in Altenstadt

Die vorgenannten Anträge sind als Anlage diesem Erläuterungsbericht beifügt.

14/0234 Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen hinsichtlich der Entwässerung im Neubaugebiet Oberau Süd-Teil III

Die Anfrage ist dem Erläuterungsbericht als Anlage beifügt. Die schriftliche Beantwortung des Gemeindevorstands wird aller Voraussicht nach am 30.08.2017 erfolgen.

14/0236 Grunderwerb zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Höchst

und

14/0237 Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Altenstadt

Zu diesen beiden Tagesordnungspunkten finden Sie in der Anlage zu diesem Erläuterungsbericht ausführliche Erläuterungen nebst den Beschlussvorschlägen des Gemeindevorstandes.

Es wird empfohlen, diese beiden Tagesordnungspunkte in „nicht-öffentlicher Sitzung“ zu beraten. Hierüber hat die Gemeindevertretung entweder vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. vor Aufrufen der vorgenannten Tagesordnungspunkte einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Altenstadt, den 23. August 2017



-Sigguda-  
Bürgermeister

14/0223

Fachbereich "Der Gemeindevahlleiter" (Az. 3 - 12.91.14.4)  
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

**Bestimmung des Wahltages und des Stichwahltages für die Bürgermeisterwahl 2018**

Ursprüngliche Beschlussfassung: -/-

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 15.08.2017

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Terminübersicht**

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) bestimmt die Gemeindevertretung den Termin für die Direktwahl des Bürgermeisters sowie den Termin für eine eventuelle Stichwahl.

Nach § 42 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Beginn der neuen Amtsperiode für den gewählten Bürgermeister ist der 01. Oktober 2018. Dies bedeutet, dass die Wahl im Zeitraum vom 01. April 2018 bis 30. Juni 2018 durchgeführt werden muss. Die Wahl findet an einem Sonntag statt.

Von dem vorgenannten Zeitrahmen kann gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 HGO um bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit anderen Wahlen ermöglicht wird.

Da im Jahr 2018 in dem möglichen Zeitfenster jedoch außer der Bürgermeisterwahl keine weiteren politischen Wahlen stattfinden, kann die Bürgermeisterwahl nicht mit einer anderen Wahl verbunden werden und muss somit in dem im Absatz 2 dieser Vorlage genannten Zeitraum stattfinden. (Anmerkung: Die Wahl zum Hessischen Landtag findet erst im Herbst/Winter 2018 statt).

Der Termin der Stichwahl findet gemäß § 39 Abs. 1b der HGO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Bei der Festlegung des Stichwahltermins

ist darauf zu achten, dass keine besonderen Ereignisse (z.B. Feiertage) die Postlaufzeit beeinträchtigen, da – im Falle einer Stichwahl am zweiten Sonntag nach der Wahl – in dieser Zeit neue Stimmzettel angefertigt und an die Briefwähler versendet sowie von diesen wieder zurückgesendet werden müssen.

Für die Wahl zum Bürgermeister stehen die in der Anlage aufgeführten Termine zur Verfügung.

Von Seiten des Gemeindevorstandes wird folgender Termin favorisiert, welcher gleichzeitig auch der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen wird:

**Wahltag:  
Sonntag, den 15. April 2018**

**Stichwahltag:  
Sonntag, Sonntag, den 06. Mai 2018**

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

**Zum Wahltag für die Direktwahl des Bürgermeisters in 2018 wird folgender Termin bestimmt:**

**Sonntag, den 15. April 2018.**

**Als Termin für eine mögliche Stichwahl wird der dritte Sonntag nach der Wahl (Sonntag, den 06. Mai 2018) bestimmt.**

## Terminvorschläge für die Bürgermeisterwahl 2018

Zeitraum: 3-6 Monate für Ablauf der aktuellen Wahlperiode (01.04.-30.06.2018)  
Keine andere Wahl in diesem Zeitraum. Daher keine Kombination möglich.

Wahltag	Anmerkung	Stichwahl	Anmerkung
Sonntag, 01.04.2018	nicht möglich. Ostersonntag!	entfällt	
Sonntag, 08.04.2018	Bedenken. Letztes Osterferienwochenende!	Sonntag, 22.04.2018	2 Wochen nach Wahl
Sonntag, 15.04.2018	Unbedenklich	Sonntag, 06.05.2018	3 Wochen nach Wahl wegen des verlängerten Maifeiertagswochenende am 29.04.2018
Sonntag, 22.04.2018	Unbedenklich	-/-	Kein zeitnaher Stichwahltermin wg. Maifeiertags- und Himmelfahrtswochenende verfügbar!
Sonntag, 29.04.2018	Bedenken. Verlängertes Maifeiertagswochenende	-/-	Kein zeitnaher Stichwahltermin wg. Himmelfahrts- und Pfingstwochenende
Sonntag, 06.05.2018	Unbedenklich	Sonntag, 27.05.2018	3 Wochen nach Wahl wegen Pfingstwochenende
Sonntag, 13.05.2018	Bedenken. Himmelfahrtswochenende	Sonntag, 27.05.2018	2 Wochen
Sonntag, 20.05.2018	Bedenken. Pfingstwochenende	Sonntag, 10.06.2018	3 Wochen nach Wahl wg. Fronleichnamwochenende
Sonntag, 27.05.2018	Unbedenklich	Sonntag, 10.06.2018	2 Wochen nach Wahl
Sonntag, 03.06.2018	Bedenken. Fronleichnamwochenende	Sonntag, 17.06.2018	2 Wochen nach Wahl
Sonntag, 10.06.2018	Unbedenklich	Sonntag, 24.06.2018	2 Wochen nach Wahl. Erstes Sommerferienwochenende
Sonntag, 17.06.2018	Unbedenklich	Sonntag, 01.07.2018	2 Wochen nach Wahl. Sommerferien
Sonntag, 24.06.2018	Unbedenklich	Sonntag, 08.07.2018	2 Wochen nach Wahl. Sommerferien

### Aufgrund der vorgenannten Aufstellung kommen folgende Wahltermine in Frage:

Wahltag	Anmerkung	Stichwahl	Anmerkung
Sonntag, 15.04.2018 <b>(Empfehlung des GVO)</b>	Unbedenklich	Sonntag, 06.05.2018	3 Wochen nach Wahl wegen des verlängerten Maifeiertagswochenende am 29.04.2018
Sonntag, 06.05.2018	Unbedenklich	Sonntag, 27.05.2018	3 Wochen nach Wahl wegen Pfingstwochenende
Sonntag, 27.05.2018	Unbedenklich	Sonntag, 10.06.2018	2 Wochen nach Wahl

14/0224

Fachbereich 1 (Zentrale Dienste) (Az. 3 - 00.08.02.04)  
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

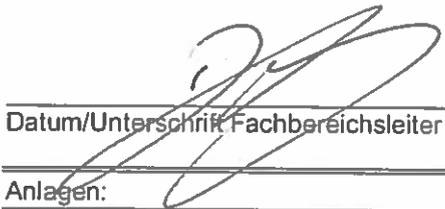
**Antrag der FDP-Fraktion auf Prüfung des Beitritts zur "TourismusRegion Wetterau GmbH"; hier: Erweiterungsantrag der CDU-Fraktion**

Ursprüngliche Beschlussfassung: Gemeindevertretung, TOP 11/0175 vom 31.03.2017  
Haupt- u. Finanzausschuss, TOP 09/27 vom 02.05.2017

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- [ ] 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- [ ] 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- [ ] 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 15.08.2017

  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen:

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Hinsichtlich des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31.03.2017 (TOP 11/0175) soll nach Ziff. 2 des Antrages der CDU-Fraktion nach der gemeinsamen Sitzung des Haupt und Finanzausschusses (02.05.2017) im nächsten Schritt die Tourismus Region Wetterau GmbH zu einem gemeinsamen (unentgeltlichen) Treffen eingeladen werden. Dieses Treffen soll zum Ziel haben, erste Ansatzpunkte und konzeptionelle Eckpunkte für eine Entwicklung der Tourismuswirtschaft in Altenstadt zu erarbeiten. Auf diese Weise sollen auch die Aktivitäten der TourismusRegion Wetterau GmbH für Altenstadt konkretisiert werden.

So weit ist diese Beschlusslage eindeutig und überschaubar. Jedoch sollen laut dem vorgenannten Beschluss zu diesem Treffen neben den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Haupt und Finanzausschusses auch Vertreter der Wirtschaft und Bürgerinnen eingeladen werden. Insbesondere wurden hier die tourismusrelevanten Institutionen wie das Kloster Engenthal, den Golfplatz Altenstadt, die Hotelbetreiber und Übernachtungsanbieter, den Gewerbeverein sowie die Kulturvereine benannt.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses vom 31.03.2017 verweist der Gemeindevorstand auf den unbestimmten und recht großen Personenkreis, der nach Beschlusslage die Aktivitäten der TourismusRegion Wetterau GmbH für Altenstadt konkretisieren soll. Der Gemeindevorstand empfiehlt aus diesem Grund der Gemeindevertretung, den Personenkreis einzugrenzen.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Der Personenkreis für die Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung zu TOP 11/0175 vom 31.03.2017 wird wie folgt neu festgelegt:

*Festlegung durch die Gemeindevertretung*

14/0225

**Gemeinde Altenstadt**

Fachbereich 2

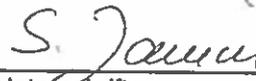
Gemeindevertretungsvorlage

**CDU-Antrag auf Feststellung von Leerständen bei Altimmobilien  
Hier: Leerstands-, Freiflächen- und Alterskataster**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 14.08.2017

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Beschluss Gemeindevertretung Nr. 07/0101 vom 04.11.2016, Beschluss Gemeindevorstand Nr. 054/0626 vom 08.08.2017, Pläne

Sachliche Darstellung:

Gemäß Beschluss Nr. 07/0101 der Gemeindevertretung vom 04.11.2016 wurde dem CDU-Antrag auf Feststellung von Leerständen bei Altimmobilien zugestimmt und die Angelegenheit der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement in Form eines Beitritts zum Leader-Region-Projektes übertragen und mit dem Amt für Bodenmanagement ist zu klären, ob analog dem Antrag der SPD-Fraktion dieses Kataster Gebäude älter als 30 Jahre darstellt.

Die Darstellung von Gebäuden, die älter als 30 Jahre sind, ist nicht möglich.

Am 06.10.2016 wurde das Amt für Bodenmanagement mit der Erstellung eines kommunalen Leerstands-, Freiflächen- und Alterskataster beauftragt.

Am 24.04.2017 fand ein Termin mit Herrn Serba vom Amt für Bodenmanagement und dem Fachbereich Bauen und Umwelt statt. Herr Serba stellte uns das Kataster vor und überreichte uns die entsprechenden Pläne.

Am 08.08.2017 wurden die Ergebnisse (Leerstands-, Freiflächen- und Alterskataster der einzelnen Ortsteile) dem Gemeindevorstand vorgestellt.

Mit Beschluss Nr. 054/0626 des Gemeindevorstandes sollen die erstellten Planunterlagen der Gemeindevertretung zur weiteren Verwendung vorgelegt werden.

**Beschlussvorschlag:**

offen

# **Sabine Jamin**

## **Leerstände-, Freiflächen- und Alterskataster**

Bitte mit der zuständigen Behörde klären, ob die ausgehändigten Pläne in öffentlichen Sitzungen verwendet werden können.

Bitte den Begriff „für den Dienstgebrauch“ (Aufdruck auf den Plänen) erklären lassen.

GVO am 08.08.2017

Herr Serba vom Amt für Bodenmanagement teilte auf Anfrage telefonisch mit:

Der Begriff „für den Dienstgebrauch“ bedeutet, dass alle ausgehändigten Pläne personenbezogen sind und von daher in keiner öffentlichen Sitzung gezeigt werden dürfen. Sie dienen nur dem internen – nicht öffentlichen – Gebrauch.

22.08.2017 – Sabine Schneider, FB 2 Bauen und Umwelt

14/0226

## Gemeinde Altenstadt

Fachbereich Bauen und Umwelt,  
2/3 Grundstücks- und Gebäudemanagement

### Gemeindevertretungsvorlage

#### Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Beunde – nördlicher Abschnitt“ mit Erlass einer Abweichungssatzung

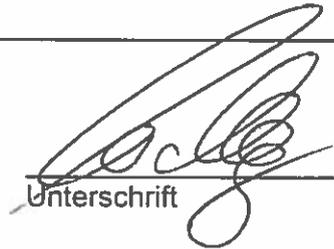
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_
- 4. Gemeindevertretung \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 16.05.2017



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter



Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Auszug Bebauungsplan, Entwurf Abweichungssatzung

### Sachliche Darstellung:

Mit Bebauungsplan Nr. 62 „Die zwanzig Morgen/Ober der Lehmkaute“ wurde der nördliche Teil der Straße „Beunde“ im Jahr 2010 als Baugebiet ausgewiesen. Zur Erschließung dieser Neubaugrundstücke wurde die bestehende Straße „Beunde“ verbreitert und ausgebaut. Ferner wurde eine Straßenverbindung zwischen den Straßen „Beunde“ und „Zum Waldblick“ hergestellt (siehe Auszug Bebauungsplan).

Ursprünglich war angedacht, die Kosten für den neu gebauten Straßenbereich per Erschließungsbeiträge nur auf die Neubaugrundstücke umzulegen. Der alte und neue Straßenbereich sollte durch die seit Anfang der 90er Jahre vorhandenen Eichen getrennt sein. Auf vielfachen Wunsch der Anlieger, hier insbesondere der Altanlieger, wurden die Bäume jedoch entfernt. Die Straße stellte sich hiernach optisch als eine Anlage dar.

Zur rechtssicheren Beitragsberechnung wurden wir hierbei von einem Fachanwaltsbüro für Beitragsrecht unterstützt. Dieses Büro verwies uns beim vorliegenden Sachverhalt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes. Hiernach löst die Verbreiterung einer einseitig zum Anbau bestimmten Straße, die seinerzeit bei ihrer Herstellung lediglich in einem Umfang angelegt wurde, der für die hinreichende Erschließung der Grundstücke auf der zum Anbau bestimmten Seite unerlässlich war, keine Erschließungsbeitragspflichten mehr aus. Denn ist eine solche Straße entsprechend den Herstellungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung ausgebaut worden, ist sie damit erstmals endgültig hergestellt. Ändern sich später die Verhältnisse und wird die seinerzeit als einseitig zum Anbau bestimmte Straße verbreitert oder sonst wie verändert, kann dies nur noch eine Beitragspflicht nach dem Straßenbeitragsrecht auslösen. An den dadurch entstandenen Kosten sind dann alle von der Straße erschlossenen Grundstücke zu beteiligen.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung wurde daher für den Ausbau des nördlichen Teils der Straße „Beunde“ ein Straßenbeitrag berechnet, der auch von der Gemeinde erhoben wurde. Im Vorfeld zur Straßenbeitragshebung wurde der Sachverhalt eingehend in den gemeindlichen Gremien in Verbindung mit diversen Ortsbesichtigungen diskutiert.

Nach der Veranlagung der Straßenbeiträge hat ein Altanlieger hiergegen geklagt. Das Verwaltungsgericht Gießen entschied hiernach mit Beschluss vom 28.11.2016, dass der Um- und Ausbau des nördlichen Teils der Straße „Beunde“ nicht dem Straßen- sondern dem Erschließungsbeitragsrecht unterliegt. Die hiergegen von der Gemeinde eingelegte Beschwerde, begründet mit der vorliegenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 28.03.2017 zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist der vorliegende Fall nicht mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vergleichbar. Begründet wird dies damit, dass es bereits bei der damaligen erstmaligen Herstellung der vor der jetzt erfolgten Verbreiterung der Straße absehbar gewesen sein müsse, dass früher oder später auch die Bebauung der nördlich der Straße gelegenen Grundstücke kommen werde. Dieser Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist unanfechtbar, auch wenn unklar ist, wie der Verwaltungsgerichtshof auf diese Schlussfolgerung kommen konnte. Schließlich wurden in den 90er Jahren zur Ortslagenabgrenzung Bäume gepflanzt. Hätte man damals die Bebauungsabsicht des nördlichen Ackers (= jetziges Neubaugebiet) verfolgt, wäre die Anlegung der Baumreihe völlig absurd gewesen.

Diese neue rechtliche Beurteilung durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zieht nun folgendes nach sich: Die ergangenen Heranziehungsbescheide zu Straßenbeiträgen sind aufzuheben. Die geleisteten Straßenbeiträge der Altanlieger sind zurückzuerstatten.

Die Neuanlieger sowie ein Grundstück in der Straße „Zum Waldblick“ werden zu Erschließungsbeiträgen für die neue Straße herangezogen. Die gezahlten Straßenbeiträge dieser Anlieger werden als Vorausleistung angerechnet. Das Grundstück in der Straße „Zum Waldblick“ ist in der Beitragsverteilung zu berücksichtigen, da dieses ebenfalls von der neu hergestellten Erschließungsanlage erschlossen wird. Es liegt hier jedoch eine Mehrfacherschließung durch die Straßen „Zum Waldblick“ und „Beunde“ vor. Daher ist eine Eckgrundstücksvergünstigung zu berücksichtigen. Es werden also nur 2/3 der Geschossfläche veranlagt.

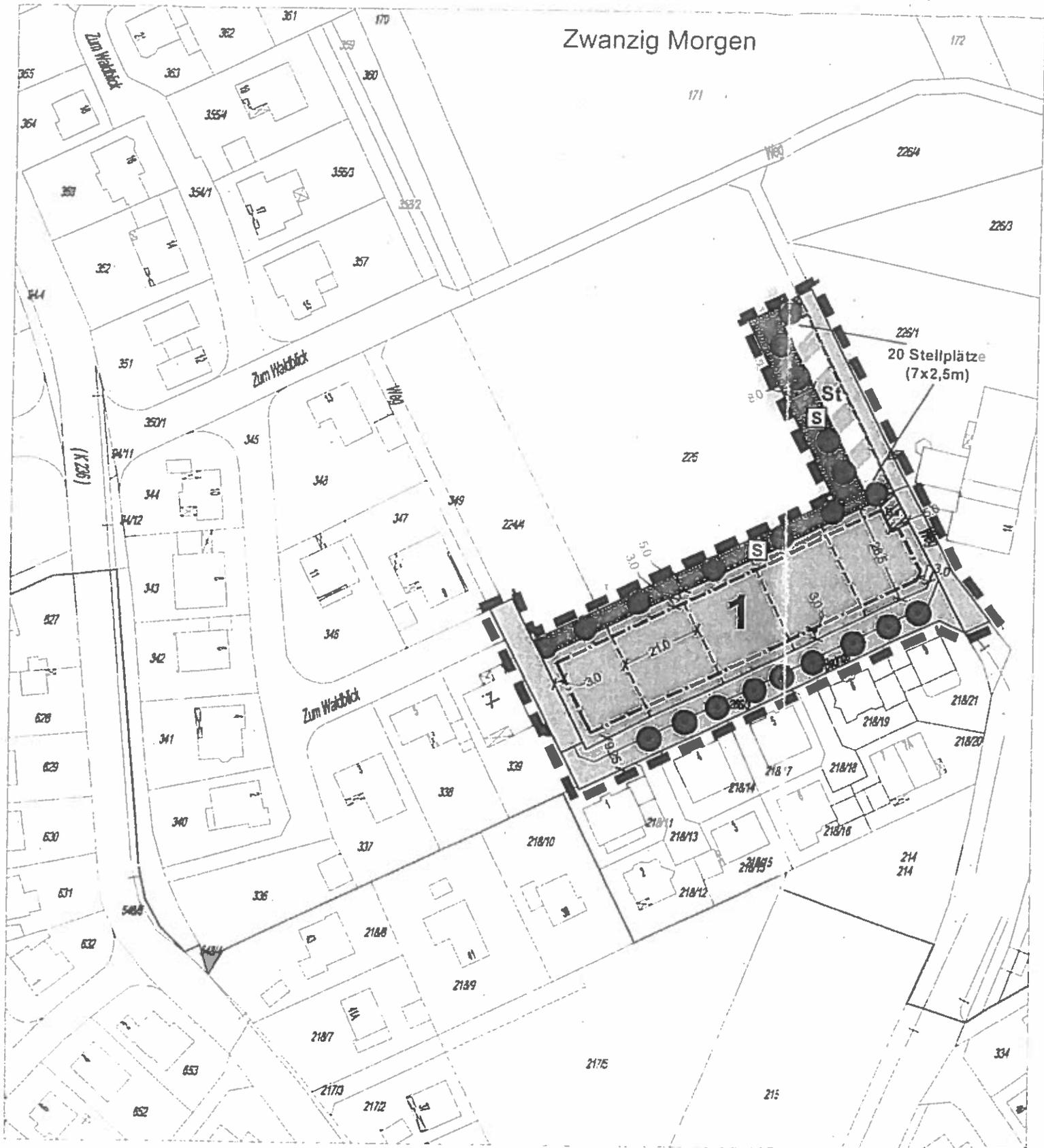
Die Gerichtsentscheidung hat folgenden positiven Effekt für die Gemeinde: Bei Veranlagung von Straßenbeiträgen beträgt der Kostenanteil der Gemeinde 25 % der Baukosten bei Anliegerstraßen. Bei Erschließungsbeiträgen werden lediglich 10 % der Kosten von der Gemeinde getragen.

Zur Erhebung der Erschließungsbeiträge ist folgende Formalie nach § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Altstadt erforderlich. Hiernach sind für jede neu erschlossene Anlage beiderseitige Gehwege zu errichten. Die neugebaute Straße „Beunde“ wurde jedoch ohne separate Gehwege gebaut. Daher ist eine entsprechende Abweichungssatzung durch die Gemeindevertretung nach § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragsatzung zu beschließen.

### **Beschlussvorschlag :**

Der anliegende Entwurf der Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung wird als Satzung beschlossen.

# Zwanzig Morgen



## ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

		<b>1</b>	
Art d. baul. Nutzung	Zahl d. Vollgeschosse	WA	1
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	0,4	0,4
Bauweise	Dachform	o	SD

# Entwurf - Satzung

## **über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Straße „Beunde – nördlicher Abschnitt“, Ortsteil Altstadt**

Aufgrund des § 133 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und §§ 2 und 12 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Altstadt vom 18.06.2003 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Straße „Beunde – nördlicher Abschnitt“, Ortsteil Altstadt, beschlossen:

### **§ 1 Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 18.06.2003 wurde die Straße „Beunde – nördlicher Abschnitt“, Ortsteil Altstadt, ohne separate Gehwege erstellt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

63674 Altstadt, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

(Siegel)

Norbert Syguda  
Bürgermeister

### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt "Kreis-Anzeiger", Ausgabe vom xx.xx.xxxx

63674 Altstadt, den xx.xx.xxxx

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

(Siegel)

Norbert Syguda  
Bürgermeister

14/0227

Fachbereich 3 (Bürgerservice) (Az. 3 - 37.12.01.19)  
Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung

**Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt**

Ursprüngliche Beschlussfassung: -/-

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) Haupt- und Finanzausschuss
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 17.08.2017

  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes (Stand 05/2017)

**1. Sachliche Darstellung / Begründung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) haben die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, die mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten. Da auch die Gemeinde Altenstadt einer dynamischen Entwicklung bzgl. der Einwohnerzahlen sowie der Gewerbe- und Firmenansiedlung unterworfen ist, ist es unerlässlich den Bedarfs- und Entwicklungsplan stets fortzuschreiben. Das Land Hessen hält hier einen Zeitraum von 10 Jahren für angemessen. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan ist weiterhin zwingend für die Beantragung von Landesmitteln bei Fahrzeugbeschaffungen und Neubauten von Feuerwehrhäusern erforderlich. Ohne die Vorlage des Bedarfs- und Entwicklungsplanes werden keine Förderungen gewährt. Der seitherige Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde 2008 aufgestellt und auf eine Dauer von 5 Jahren ausgelegt.

**Wichtigste Inhalte des Bedarfs- und Entwicklungsplanes:**

***Forderung nach einer Drehleiter:***

Nach den Ausführungen des Verfassers des Bedarfs- und Entwicklungsplanes können im Gebiet der Gemeinde Altenstadt mindestens 54 Nutzungseinheiten (i.d.R. Wohnungen) nur mit der dreiteiligen Schiebeleiter erreicht werden. Mindestens 55 Nutzungseinheiten sind aus

baulichen Gründen zur Rettung von Menschen nur über Hubrettungsfahrzeuge zu erreichen. Bei einer durchschnittlichen Wohnungsbelegung mit 3 Personen besteht rechnerisch für 327 Personen in der Gemeinde ein erhöhtes Personenrettungsrisiko. Derzeitig wird bei Bedarf bei Einsätzen die Drehleiter der Feuerwehr Büdingen mitalarmiert. Problematik ist hierbei, dass diese nicht die geforderte Eintreffzeit von 10 Minuten einhalten kann. Wegen des hohen Gesamtrisikos und der erheblichen Zeitüberschreitung wird nach aktueller Situation durch den Verfasser des BEP dringend empfohlen, ein Hubrettungsfahrzeug mit mindestens einer Nennrettungshöhe von 18 Meter bei einer Nennausladung von 12 Meter zu beschaffen.

#### **Schutzbereiche:**

In dem neuen BEP wird Altstadt in drei Schutzbereiche eingeteilt. Der Schutzbereich Mitte besteht aus den Feuerwehren Altstadt und Rodenbach. Der Schutzbereich Süd aus den Feuerwehren Oberau und Höchst und der Schutzbereich Ost aus den Wehren aus Lindheim und Heegheim.

#### **Feuerwehrgerätehaus Schutzbereich Süd:**

Der Verfasser des BEP empfiehlt, dass langfristig im Schutzbereich Süd mindestens ein Feuerwehrhaus in zentraler Lage vorzuhalten ist. Die Lage des Feuerwehrhauses ist so zu wählen, dass der primäre Einsatzbereich bis an die äußersten Randbereich zusammenhängender Bebauung in Höchst und der Waldsiedlung mit einer maximalen Anfahrtzeit von 4 Minuten abgedeckt werden können und möglichst viele Einsatzkräfte aus Höchst, Oberau und der Waldsiedlung das Gebäude innerhalb von 4 Minuten erreichen.

Hintergrund ist, dass das Feuerwehrhaus Höchst aufgrund baulicher und technischer Mängel durch den TÜV auf die Stufe „rot“ gesetzt wurde und womöglich schon bald in der jetzigen Form nicht mehr betrieben werden darf.

Die Feuerwehren Oberau und Höchst teilen jedoch nicht diese Auffassung. Diese fordern auch weiterhin zwei Feuerwehrhäuser in Oberau wie auch in Höchst. Der Gemeindevorstand sieht ebenfalls das Erfordernis, ein intaktes Feuerwehrhaus in Höchst weiterhin vorzuhalten. Aus diesem Grund werden aktuell Planungen für ein Neubau des Feuerwehrhauses in Höchst durchgeführt.

#### **Feuerwehrhaus Schutzbereich Ost:**

Auch hier wird durch den Verfasser des BEP langfristig die Vorhaltung von nur noch einem Feuerwehrhaus empfohlen. Die Feuerwehren Lindheim und Heegheim wären für diesen Schritt sogar bereit und haben dies in einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem Gemeindevorstand verdeutlicht. Die örtliche Lage sollte am Ortsausgang von Lindheim in Richtung Heegheim liegen.

#### **Fahrzeuersatzbeschaffungen:**

Folgende Fahrzeuersatzbeschaffungen sind für die kommenden 10 Jahre geplant:

##### **2015 (noch ausstehend):**

Abgängig: RW 2 der FF Altstadt  
Ersatzfahrzeug: RW-Logistik  
Kosten: ca. 400.000 Euro  
Förderung: bis 30% möglich. Förderantrag wurde beim Land Hessen gestellt.  
Antwort steht noch aus.

##### **2017:**

Abgängig: Einsatzleitwagen der FF Altstadt  
Ersatzfahrzeug: Einsatzleitwagen  
Kosten: ca. 85.000 Euro  
Förderung: bis zu 24.000 Euro möglich  
Sonstiges: kann aufgrund des guten Zustandes des Fahrzeuges geschoben werden.

Abgängig: TSF-W der FF Oberau  
Ersatzfahrzeug: LF 10-KatS  
Kosten: ca. 90.000 Euro für Fahrgestell und Geräteersatzbeschaffungen  
Förderung: der Aufbau wird vom Land Hessen gestellt. Eine Förderzusage liegt bereits vor. Die Lieferung würde Ende 2018/Anfang 2019 erfolgen.

**2018:**

Abgängig: LF 8/6 der FF Lindheim  
Ersatzfahrzeug: Empfohlen wird durch den Verfasser des BEP ein MLF. Der Wehrführer-ausschuss hat sich jedoch für ein LF 10 ausgesprochen.  
Kosten: MLF = ca. 210.000 Euro / LF 10 = ca. 250.000 Euro  
Förderung: bis zu 40.500 Euro

**2019:**

Abgängig: TLF 24/50 der FF Altenstadt  
Ersatzfahrzeug: PTLF 4000  
Kosten: ca. 380.000 Euro  
Förderung: bis zu 64.500 Euro möglich

Abgängig: -/  
Neufahrzeug: Gerätewagen-Logistik für die FF Oberau  
Kosten: ca. 150.000 Euro  
Förderung: keine

**2023:**

Abgängig: TSF der FF Heegheim  
Ersatzfahrzeug: bei Zusammenlegung der FF Lindheim u. FF Heegheim ist keine Ersatzbeschaffung geplant.

**2024:**

Abgängig: GWG Altenstadt  
Ersatzfahrzeug: Keine Ersatzbeschaffung geplant!

**2027:**

Abgängig: TSF der FF Rodenbach  
Ersatzfahrzeug: Ersatzbeschaffung nicht zwingend erforderlich. Gesonderte Prüfung vorher erforderlich.

Die weiteren Einzelheiten können dem bereits ausgehändigten Bedarfs- und Entwicklungsplan entnommen werden.

## **2. Antrag / Beschlussvorschlag**

Dem vorliegenden Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplanes der Gemeindefeuerwehr Altenstadt wird zugestimmt.

1410228

**Gemeinde Altstadt**

Fachbereich Finanzmanagement

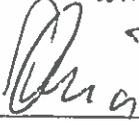
Gemeindevertretungsvorlage

**2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02. Dezember 2000**

Es wird empfohlen, dass sich folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_
- 4. Gemeindevertretung \_\_\_\_\_

Altstadt, den 21.8.17



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter



Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02.12.2000**

Sachliche Darstellung:

Bei vierteljährlicher Fälligkeit sind die Steuerbeträge bei der Hundesteuer so gering, dass in Einzugs- und Mahnverfahren bzw. Vollstreckungsfällen ein zu hoher Verwaltungs- und Zeitaufwand entsteht. Aus diesem Grund sollte § 9 Abs. 1 und 2 auf eine jährliche Fälligkeit zum 01. Juli eines Jahres geändert werden.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.	(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines Kalenderjahres fällig.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres als Jahresbetrag fällig.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 9 Abs. 1 und 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres als Jahresbetrag fällig.

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Hundesteuersatzung**  
**vom 04.12.2000**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung, §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in den jeweils gültigen Fassungen) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt in der Sitzung am xxxxxxxxxxxx 2017, die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2000 beschlossen:

**§ 1**

§ 9 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In der Festsetzung kann bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Steuer nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres als Jahresbetrag fällig.

**§ 2**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2000 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

63674 Altstadt, den xxxxxxxxxxxx

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

- Syguda –  
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.12.2000 wird nach dem in Krafttreten auf der Homepage der Gemeinde Altstadt öffentlich bekannt gemacht.

63674 Altstadt , den xxxxxxxxxxxxxxxx

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

- Syguda –  
Bürgermeister

14/0229

**Gemeinde Altenstadt**

**Fachbereich 4  
Finanzmanagement**

**Gemeindevertretungsvorlage**

**Betr.: Quartalsbericht 2. Quartal 2017**

-----  
-----  
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altenstadt, den 27.7.17



\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Fachbereichsleiter



\_\_\_\_\_  
- Unterschrift -

\_\_\_\_\_  
Bestätigung des Dezernenten

Anlagen: 3

**Sachliche Darstellung:**

Gemäß § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr zu beschließen. Des Weiteren soll aufgrund des Berichtswesens die Gefährdung des Haushaltsvollzuges rechtzeitig erkannt werden. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2009 sind dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung jährlich zwei Zwischenberichte zur Haushaltslage vorzulegen. Aufgrund der Haushaltssituation wurde ab 2010 beschlossen, den Gemeindevorstand viermal im Jahr über den Haushaltsvollzug zu informieren.

**Beschlussvorschlag:**

Der Quartalsbericht zum 2. Quartal 2017 wurde durch die Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen.

## Quartalsbericht 2/2017

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 schließt im Gesamtergebnishaushalt mit einem Überschuss von 1.021.114 € ab.

Dieser ausgewiesene Planüberschuss beruht auf dem Saldo von 140.914 € im ordentlichen Ergebnis und dem Saldo von 880.200 € im außerordentlichen Ergebnis.

In Bezug auf Gesamtergebnisausblick für das Haushaltsjahr 2017 ist nach dem ersten Halbjahr noch keine verbindliche Aussage möglich. Gravierende Abweichungen vom Haushaltsplan, die ein wesentlich besseres oder schlechteres Jahresergebnis erwarten lassen, sind z. Zt. nicht erkennbar. Bezüglich der „großen“ Ertrags- und Aufwandspositionen ist derzeit folgendes zu berichten:

### Große Ertragspositionen:

Bei der Einkommensteuer, unserer größten gemeindlichen Einnahmequelle, erhalten wir für das 2. Quartal 2017 am 31.07.2017 eine Zahlung von rd. 1,76 Mio. EURO. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2017 liegt bei 6.675.000 €. Damit erreichen wir in den ersten beiden Quartalen 3.796.000 EURO, das entspricht 57 % des Planansatzes für 2017. Verglichen mit dem Vorjahresquartal verbessert sich die Zahlung für das 2. Quartal 2017 um rd. 12 Prozent.

Die Anzeichen, den Planansatz 2017 zu übertreffen stehen damit nicht schlecht. Zu beachten ist allerdings das in der Regel schwächer ausfallende 3. Quartal des Jahres (Zahldatum 31.10.2017).

An Gewerbesteuer haben wir zurzeit (15.07.2017) rd. 3,9 Mio. € für das **Komplettjahr 2017** eingebucht. Der Planansatz beläuft sich auf 3.950.000 €.

Immer wieder zeigt sich, dass die Gewerbesteuer aufgrund ihrer Schwankungen schwer zu schätzen ist. Verglichen mit dem Planansatz hatten wir zum Vergleichszeitpunkt im Vorjahr eine Unterdeckung von rd. 960.000 EURO. In 2015 dagegen hatten wir den damaligen Planansatz in Höhe von 4.280.000€ bereits Ende April erreicht bzw. leicht übertroffen.

An Schlüsselzuweisungen sind bis Ende des 2. Quartals rd. die Hälfte des Planansatzes von 3.026.000 € vereinnahmt worden.

Auch die Entwicklung bei der Grundsteuer B verläuft positiv. 1.518.000 € sind momentan für das **Gesamtjahr** veranlagt. Der Planansatz beträgt 1.490.000 €.

Ebenso verhält es sich bei den Abfallgebühren. Veranlagt für das **Komplettjahr 2017** wurden bereits 602.000 €, der Planansatz zeigt 580.000 €.

### **Große Aufwandspositionen:**

Bei der Kreis- und Schulumlage fanden bis zum Quartalsende 2/2017 Auszahlungen in Höhe von rd. der Hälfte des Planansatzes statt. Der Planansatz liegt hier bei 7.350.000 €.

Der Stand der Personalaufwendungen betrug zum 15.07.2017 gleich 2.863.000 € (Planansatz 6.482.000 €).

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Strom, Heizöl, Straßenunterhaltung, Gebäudeunterhaltung, Entsorgungsaufwendungen etc.) waren am 15.07. rd. 1.672.000 € eingebucht (Planansatz 2017 = 3.888.000 €).

Zur Gewerbesteuerumlage ist zu berichten (Planansatz 2017 = 736.700 €), dass die Zahlung für das 2. Quartal 2017, ebenso wie die Einkommensteuer auf der Ertragsseite, per Mitteilung durch die Oberfinanzdirektion erst am 31.07.2017 kassenwirksam wird. Die entsprechende Zahlung ergibt sich aus dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer des 2. Vierteljahres 2017 geteilt durch unseren Hebesatz von 370 und mit dem vom Finanzministerium festgelegten Gesamtvervielfältiger von 68,5 multipliziert. Für die Quartale 1/2017 und 2/2017 haben wir zusammen 323.000 € zu leisten.

**Außerordentliche Erträge:** 1.012.000 € (Plan 2017 = 924.200 €)

**Außerordentliche Aufwendungen:** 36.000 € (Plan 2017 = 44.000 €)

Die außerordentlichen Erträge resultieren hauptsächlich aus der Veräußerung von Baugrundstücken.

Zu den außerordentlichen Aufwendungen zählen in erster Linie Zuschüsse zur Baulandförderung/Familienförderung sowie periodenfremde Aufwendungen wie z. B. Kita-Kostenausgleichserstattungen.

Übersicht zum Quartalsbericht 2/2017

**Ergebnishaushalt**

(Werte auf volle 10 € gerundet)

Bezeichnung	2016	2016	2017	2017
	Ansatz	Ergebnis bis 15.07.2016	vorläufiges Ergebnis bis 15.07.2017	Ansatz
1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	402.370	207.060	259.530	387.900
2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.698.960	850.770	905.490	1.723.370
3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	761.650	345.550	180.350	717.400
5 Steuern steueräh. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml	13.050.700	4.490.360	4.869.020	12.644.700
6 Erträge aus Transferleistungen	720.000	134.810	259.590	755.000
7 Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	2.403.240	1.438.090	2.110.760	3.563.140
8 Ertr.a.Aufv.v.Sonderp.a.Inv.zuw.-zusch.u.-Beitr.	699.840	-	-	676.740
9 Sonstige ordentliche Erträge	489.920	277.140	276.360	483.680
<b>10 Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)</b>	<b>20.226.680</b>	<b>7.743.780</b>	<b>8.861.100</b>	<b>20.951.930</b>
11 Personalaufwendungen	- 6.360.580	- 2.805.340	- 2.863.170	- 6.482.080
12 Versorgungsaufwendungen	- 398.380	- 303.450	- 334.360	- 435.020
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 3.771.650	- 1.608.830	- 1.672.590	- 3.887.910
14 Abschreibungen	- 1.589.860	-	-	- 1.404.040
15 Aufw.f. Zuweisungen u Zuschüs.bes.Finanzaufw	- 770.640	- 487.490	- 512.440	- 768.620
16 Steueraufw.einschl.Aufw.a.ges.Uml.verpfl.	- 8.392.000	- 4.591.600	- 4.458.920	- 8.097.550
17 Transferaufwendungen	- 79.320	- 7.780	- 8.490	- 33.720
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 13.190	- 4.850	- 22.360	- 13.710
<b>19 Sum. der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)</b>	<b>- 21.375.620</b>	<b>- 9.809.340</b>	<b>- 9.872.330</b>	<b>- 21.122.650</b>
<b>20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>- 1.148.940</b>	<b>- 2.065.560</b>	<b>- 1.011.230</b>	<b>- 170.720</b>
21 Finanzerträge	356.600	14.980	66.410	345.930
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	- 35.700	- 9.200	- 16.630	- 34.300
<b>23 Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)</b>	<b>320.900</b>	<b>5.780</b>	<b>49.780</b>	<b>311.630</b>
24 Gesamtbetr d. ordentl Erträge (Nr. 10 + Nr. 21)	20.583.280	7.758.760	8.927.510	21.297.860
25 Gesamtb. d. ordentl. Aufwendng. (Nr.19+Nr.22)	- 21.411.320	- 9.818.540	- 9.888.960	- 21.156.950
<b>26 Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr.25)</b>	<b>- 828.040</b>	<b>- 2.059.780</b>	<b>- 961.450</b>	<b>140.910</b>
27 Außerordentliche Erträge	687.200	158.420	1.012.870	924.200
28 Außerordentliche Aufwendungen	- 37.000	- 40.410	- 36.780	- 44.000
<b>29 Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)</b>	<b>650.200</b>	<b>118.010</b>	<b>976.090</b>	<b>880.200</b>
<b>30 Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>- 177.840</b>	<b>- 1.941.770</b>	<b>14.640</b>	<b>1.021.110</b>

Übersicht zum Quartalsbericht 2/2017  
**Finanzhaushalt**

(Werte auf volle 10 € gerundet)

Bezeichnung	2016		2017	
	Ansatz	Ergebnis bis 15.07.2016	vorläufiges Ergebnis bis 15.07.2017	Ansatz
9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.883.440	7.643.940	9.131.540	20.660.380
18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	9.679.290	10.048.010	19.736.030
19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigkeit	87.440	2.035.350	916.470	924.350
23 Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.867.550	1.407.620	1.476.090	3.086.300
28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit	-	1.661.250	1.074.150	5.036.030
29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-	253.630	401.940	1.949.730
<b>29B 30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf</b>	<b>-</b>	<b>3.775.540</b>	<b>514.530</b>	<b>1.025.380</b>
30 31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darf.u.wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen	2.700.000	-	-	-
31 32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darf.. wirtschaftl.vergleichb.Vorgängen	-	163.940	-	421.500
32 33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigkeit	2.268.500	163.940	-	421.500
33 35 Haushaltsunwirksame Einz. (u.a. fremde Finanzmittel)	-	1.703.400	3.561.610	-
34 36 Haushaltsunwirksame Ausz. (u.a. fremde Finanzmittel)	-	1.203.260	3.691.010	-
35 37 Zahlungsm.überschuss/-bedarf HH-unwirks.Vorgänge	-	500.140	129.400	-
<b>32C Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ende der Periode (SU aus Nrn.30,33 u. 37)</b>	<b>-</b>	<b>1.507.040</b>	<b>643.930</b>	<b>1.446.880</b>

14/0230

**Gemeinde Altenstadt**

**Fachbereich 4  
Finanzmanagement**

**Gemeindevertretungsvorlage**

**Betr.: Gemeinde Altenstadt über- und außerplanmäßige Ausgaben/Mittelverschiebungen 4. Quartal 2016**

-----  
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

1. Gemeindevertretung
2. Ortsbeirat
3. Personalrat
4. Frauenbeauftragte
5. Ausschuß (Bezeichnung)

63674 Altenstadt, den 14.08.2017



\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift  
Fachbereichsleiter



\_\_\_\_\_  
- Unterschrift -

\_\_\_\_\_  
Bestätigung des Dezernenten

Anlagen: -1-

---

**Sachliche Darstellung:**

Im 4. Quartal 2016 hat der Gemeindevorstand über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt. Die Deckung ist durch die Mittelverschiebungen innerhalb des Haushaltsvolumens 2016 gewährt. Die Gemeindevertretung ist über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Kenntnis zu setzen.

**Beschlußvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluß zu fassen:

Von den nachstehend vom Gemeindevorstand im 4. Quartal 2016 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 100 HGO Kenntnis genommen.

# UPL/APL 4. Quartal 2016

## Gemeinde 2016

Nr.	Budgetname	Bezeichnung	Beschreibung	überpl. bzw. auferplan bewilligt
	NE:Jugend	Jugendpflege, sonstige Förderung der Jugend	Porto, Telefonkosten, Büromaterial, Miete Kopierer	80,67
	NE:Wahl	Wahl		-80,67
	NE:Jugend	Jugendpflege, sonstige Förderung der Jugend	Wartungskosten Software, Aufw. Rechenzentrum	11,78
	NE:Wahl	Wahl		-11,78
	NE:Jugend	Jugendpflege, sonstige Förderung der Jugend	Porto, Telefonkosten, Büromaterial	174,68
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-174,68
	NE:Jugend	Jugendpflege, sonstige Förderung der Jugend	Miete Kopierer, Aufw. Rechenzentrum	57,14
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-57,14
71/2016	NE:Jugend	Jugendpflege, sonstige Förderung der Jugend	Rate für Jugendberatung und -hilfe	19109,96
71/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-19109,96
	NE:Standesamt	Standesamt	Aufw. Büromaterial, Porto, Telefonkosten	148,91
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-148,91
	NE:Standesamt	Standesamt	Aufw. Rechenzentrum, Wartung Software, Fachliteratur	235,58
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-235,58
	NE:Standesamt	Standesamt	Fachliteratur, Büromaterial	589,67
	NE:Wahl	Wahl		-589,67
	NE:Standesamt	Standesamt	Aufw. Rechenz., Porto, Telefon, Bürom., übr. Sonstige	261,90
	NE:Theaternorm	Theater normal		-261,90
	NE:EDV	EDV-Budget		66,14
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe	Porto, Telefonkosten, Büromaterial	-66,14
33/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	FA. Scherz Gartenabfälle	274,29
33/2016	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-274,29
34/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	Hundekotbeutel	524,79
34/2016	NE:DGH	Dorfgemeinschaftshäuser		-524,79
37/2016	NE:Steuer	Steuer	Kreisumlage Dez. 2016	5120,00
37/2016	NE:GEW	Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage)		-5120,00
38/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	Pflanzen und Sträucher	321,18
38/2016	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-321,18
39/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	FA. Scherz Grünabfälle	52,25
39/2016	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-52,25

# UPL/APL 4. Quartal 2016

## Gemeinde 2016

Nr.	Budgetname	Bezeichnung	Beschreibung	überpl. bzw. außerplan bewilligt
40/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	Beton, Spraylack, Klebeband, Pinsel	213,81
40/2016	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-213,81
41/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	FA.Scherz Wetterauer Pflanz-&Gartenerde	57,52
41/2016	NE:Schädling	Schädlingsbekämpfung		-57,52
42/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	FA.Scherz Grünabfall	310,68
42/2016	NE:unb. Grundst.	Unbebaute Grundstücke		-310,68
75/2016	NE:Fobiwal	Fortbildungskosten Kita Waldsiedlung	Fortbildung 11.10.16 in Wetzlar	157,60
75/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-157,60
76/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Reisekosten Kita Lindheim	109,90
76/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-109,90
77/2016	NE:FOBIHOC	Fortbildungskosten Kita Höchst	Fortbildung in Darmstadt	205,60
77/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-205,60
	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Telefon, Porto, Wartung Software	1024,69
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-1024,69
	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Miete Kopierer,Büromaterial,Aufw. Rechenzentrum	283,76
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-283,76
111/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Reisekosten lt. Fahrtenbuch Kita Höchst	102,90
111/2016	NE:Wahl	Wahl		-102,90
118/2016	NE:Fobiwal	Fortbildungskosten Kita Waldsiedlung	Fobi Wetzlar 11.10.16 Sem. Wintervorber. Gemüseg.	20,00
118/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-20,00
	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Sonstige, Reinigungsm.,Fachl.,periodenfr.,Aufw.	998,98
	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-998,98
61/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Stellenausschr., Telefonkosten	872,68
61/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-872,68
62/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Erst. Kita-Gebühr andere Gemeinden	5165,46
62/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-5165,46
105/2016	NE:Lebens/Höc	Lebensmittel Höchst	Kindergartenessen	201,80
105/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-201,80
107/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Beförderung Kindergärten	1095,28
107/2016	NE:Wahl	Wahl		-1095,28

# UPL/APL 4. Quartal 2016

## Gemeinde 2016

Nr.	Budgetname	Bezeichnung	Beschreibung	überpl. bzw. auferplan bewilligt
108/2016	NE:Lebensm/Alt	Lebensmittel Altstadt	Kindergartensen	1297,40
108/2016	NE:Wahl	Wahl		-1297,40
112/2016	NE:Lebenswald	Lebensmittel Waldsiedlung	Kindergartensen	871,00
112/2016	NE:Wahl	Wahl		-871,00
114/2016	NE:FobiWal	Fortbildungskosten Kita Waldsiedlung	Ausstellung eines Gesundheitspasses 15.12.16	12,60
114/2016	NE:Wahl	Wahl		-12,60
116/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	Fa. Scherz Grünabfall	85,83
116/2016	NE:Schädling	Schädlingbekämpfung		-85,83
117/2016	NE:Park	Park und Gartenanlagen	Fa. Scherz Grünabfall	110,08
117/2016	NE:Wahl	Wahl		-110,08
120/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Beförderung Kindergärten Nov. 2016	1606,40
120/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-1606,40
121/2016	NE:Lebens/Höc	Lebensmittel Höchst	Kindergartensen Nov. 2016	1281,80
121/2016	NE:Wahl	Wahl		-1281,80
128/2016	NE:FOBIHÖC	Fortbildungskosten Kita Höchst	Fobi 10.11.16 in Fulda	280,20
128/2016	NE:Gem. Organe	Gemeindeorgane		-280,20
130/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Kostenerst. Kitageb. an Stadt Rosbach	5586,24
130/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-5586,24
131/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Kostenerst. Kitageb. an Stadt Nidderau	14385,51
131/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-14385,51
134/2016	NE:KITA NORMAL	Kindergarten normal	Ermittlung Körperschaftsst. Fa. Schüllerermann	187,54
134/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-187,54
139/2016	NE:Banhof	Bauhof	Körperschaftssteuer	6758,71
139/2016	NE:Hochbau	Hochbaubudget		-6758,71
146/2016	NE:Banhof	Bauhof	Schleifscheibe, Schleifstein	11,94
146/2016	NE:Hochbau	Hochbaubudget		-11,94
147/2016	NE:TB-Intern	Budget Intern. Begegnungen	Abt. Beauchamp 01.-12.16 Frau Cardinet-Kief	2091,42
147/2016	NE:Flüchtlinge	Flüchtlingshilfe		-2091,42



14/0231

# Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altstadt

Vorsitzender  
der Gemeindevertretung  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11  
63674 Altstadt

E: 17. Aug. 2017

GVE  
GVO  
Bgm.  
2

Antrag der FDP-Fraktion zur nächsten GVE-Sitzung am 1. September 2017

Altstadt, 17. August 2017

Christoph Platen  
Fraktionsvorsitzender

info@platen-fdp.de  
www.fdp-altstadt.de

FDP Fraktion  
Eselsweg 6  
63674 Altstadt

T: 06047-1540

Guten Tag Herr Seitz,

das „Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ hat im Juli 2017 zum Bund-Länder-Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ im Rahmen der Städtebauförderung von Bund, Länder und Gemeinden informiert. Damit sollen „Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhangs im Quartier“ gefördert werden.

Bitte lassen Sie dazu folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung setzen, danke.

*Der GVO befasst sich, falls noch nicht geschehen, zeitnah mit den Unterlagen und Richtlinien zu diesem Programm und legt der GVE bis spätestens zum Förderjahr 2018 einen Vorschlag für ein geeignetes, förderfähiges Projekt vor. Auch die Fraktionen sollten sich dazu mit Vorschlägen einbringen.*

Begründung: Dieser Investitionspakt ist sehr umfangreich und enthält viele Möglichkeiten der Förderung, z. B. auch von Bibliotheken oder dem Ausbau von Grün-, Frei- und Sportflächen. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) beträgt 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Freundliche Grüße  
gez. Christoph Platen

14/0232

# Freie Demokraten

FDP

FDP-Fraktion, Eselsweg 6, 63674 Altenstadt

Vorsitzender  
der Gemeindevertretung  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11  
63674 Altenstadt

E: 17. Aug. 2017

GVE

GVO

Bgm.

2

Antrag der FDP-Fraktion zur nächsten GVE-Sitzung am 1. September 2017

Altenstadt 17. August 2017

Christoph Platen  
Fraktionsvorsitzender

info@platen-fdp.de  
www.fdp-altenstadt.de

FDP Fraktion  
Eselsweg 6  
63674 Altenstadt

T: 06047-1540

Guten Tag Herr Seitz,

bitte lassen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten GVE-Sitzung setzen, danke.

*Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Schadenskataster für alle größeren, sichtbaren Schäden an gemeindeeigenen Straßen und Gehwegen im Gemeindegebiet angelegt und ständig fortgeschrieben wird. Nach einer Klassifizierung der Schäden mit einer Bewertung der Reparaturkosten wird durch die Gemeindevertretung festgelegt, welcher Betrag jährlich im Haushalt für die Sanierung dieser Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.*

*Zur Vorgehensweise schlägt die FDP-Fraktion vor, diesen Antrag zuerst im Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr zu behandeln und dann die Ortsbeiräte einzubeziehen. Parallel dazu ist vom GVO zu klären, welche Möglichkeiten (programm-)technischer Art es zur Erfassung und Fortschreibung dieses Schadenskasters gibt.*

Begründung: Die Schäden an Straßen und Gehwegen werden jährlich mehr, nicht nur durch Witterungseinflüsse, sondern auch durch „normalen Verschleiß“. Im Rahmen des Straßenerneuerungsprogramms wird nur ein kleiner Teil dieser Schäden behoben. Auch den „Mängelberichten“ der Ortsbeiräte ist regelmäßig zu entnehmen, dass hier nur unzureichend saniert wird. Ein Abwarten wird dieses Problem weiter verschärfen und die Kosten auf nachfolgende Generationen abgewälzt.

Freundliche Grüße  
gez. Christoph Platen

- Fraktion in der Gemeindevertretung -

E: 17. Aug. 2017

An den  
Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Altstadt  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11

SVE  
SVO  
Bgm.  
2

63674 Altstadt

17.08.2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die FWG-Fraktion bittet Sie, den nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

***Die Mäh- und Pflegearbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde werden ab 2018 von einer oder mehreren Privatfirmen ausgeführt. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan 2018 bereit zu stellen.***

**Begründung:** Wir wurden in diesem Jahr häufig von Bewohnern in allen Ortsteilen angesprochen, die sich darüber beschwerten, dass die Friedhöfe „verwildert“ aussähen, weil das Gras zu hoch sei (zu spät gemäht werde) und auch Hecken und Sträucher nicht oder zu spät geschnitten würden. Der Ortsbeirat Altstadt hat das bereits in seiner Sitzung am 08. Mai d.J. ebenfalls bemängelt. Das oben gesagte trifft offensichtlich teilweise auch auf die Spielplätze und sonstige öffentliche Anlagen zu. Die „Grünabteilung“ unseres Bauhofs ist offensichtlich in der jetzigen personellen Besetzung nicht in der Lage für Verbesserungen zu sorgen.

Weitere Erläuterungen erfolgen ggf. in der Sitzung der Gemeindevertretung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus-Dieter Urbanek  
- Fraktionsvorsitzender -

E: 18.08.2017

GVE

GVO

Bgm.

2

14/0234

Bündnis90/Die Grünen Fraktion in der Gemeindevertretung Altstadt

---

Fraktionsvorsitz: Karl Ventulett  
Am Pfahlgraben 26  
63674 Altstadt

An den Vorsitzenden der  
Gemeindevertretung Altstadt  
Herrn Jürgen Seitz  
Frankfurter Str. 11

63674 Altstadt

Betr.: Sitzung der Gemeindevertretung am 1. Sept. 2017

Sehr geehrter Herr Seitz,

die Fraktion Bündnis90/Die Grünen bittet Sie folgende Anfrage vom Gemeindevorstand beantworten zu lassen und in die Tagesordnung der o. g. Sitzung der GVE aufzunehmen.

Mittlerweile gilt es als Standard bei der Erschließung neuer Baugebiete die Entwässerung im Trennsystem durchzuführen. Davon ausgehend, dass dies auch für das Neubaugebiet Oberau Süd Teil III geplant ist, folgende Fragen:

1. In welcher Tiefe werden die Rohrleitungen verlegt?
2. Welchen Durchmesser haben die jeweiligen Rohrsysteme?
3. Ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen?
4. Wie wird das Niederschlagswasser abgeleitet?

Mit freundlichen Grüßen,

Altstadt, den 18.08.2017

Karl Ventulett

14/0236

**Gemeinde Altenstadt**

Fachbereich 2

**Gemeindevertretungsvorlage**

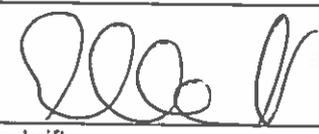
**Grunderwerb zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses Höchst**

Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altenstadt, den 25.07.2017

  
\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: **Planauszüge, Schreiben vom 26.06.2017**

**Sachliche Darstellung:**

Im Investitionsprogramm sind unter der Nummer 2.40038 20.000 € für die Planung des neuen FF-Hauses Höchst bereitgestellt.

Zur Realisierung des Neubaus des FF-Hauses Höchst wurden mit Herrn Keßler und Herrn Seitz von der Feuerwehr Höchst Gespräche über die Standortmöglichkeiten und die Größe des Hauses geführt.

Als möglicher Standort verbleibt auf Grund der Anfahrmöglichkeiten und der erforderlichen Erschließung die Fläche neben dem Parkplatz am Friedhof Höchst.

Hierbei handelt es sich um die Parzellen Flur 2 Nr. 7, 2.366 qm, und Flur 1 Nr. 8 mit 3.374 qm. Eigentümer sind Heinrich Blum und die Erbengemeinschaft Katharina Blum.

Auf Grund der geringen Breite des Bornweges muss der Neubau zur Sicherstellung der Zufahrt etwas vom Bornweg zurückgerückt werden.

Mit der Feuerwehr wurde ein Bedarf von 3 Stellplätzen ( Stellplatzgröße 2, 4,50 m x 12,50 m ) ermittelt. Der dritte Stellplatz soll zur Lagerung von Gütern verwendet werden.

Zur Zeit gibt es 25 Einsatzkräfte, es sollten mindestens 15 Stellplätze ( laut DIN sind 12 erforderlich ) für die Feuerwehr nachgewiesen werden.

Für die Planung wurde der Mustergrundriß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung ( DGUV ) aufgegriffen und um einen Heizungsraum/ Hausanschlussraum sowie ein Brennstofflager ( Pellets ) ergänzt.

Der vorliegende Grundriß wird in den weiteren Planungsschritten noch überarbeitet und dient vorerst als erste Orientierung für den Flächenbedarf bzw. die Eignung des Standortes.

Letztendlich obliegt selbstverständlich der Gemeindevertretung auch die Entscheidung über die Anzahl der Stellplätze und die damit erforderliche Größe des Hauses.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Das Schmutzwasser muss über einen neuen Anschluss in den Kanal „Am Friedhof“ gepumpt werden. Das Regenwasser würde über eine neue Leitung in den östlichen Graben entwässern.

Der Flächenbedarf beträgt ca. 2.300 qm.

Die Halle wird eingeschossig ausgeführt, entweder mit Flachdächern oder flachgeneigten Pultdächern. Die Ausführung soll in Anlehnung der Halle des Feldwegeverbandes in Stahlbauweise erfolgen.

Von dem alten FF-Haus können die Absauganlagen, 20 Spinde, der Giftschränk, die Regalsysteme, die Büro- und Computerausstattung übernommen werden.

Die FF-Höchst könnte als Eigenleistungen die Erstellung des Bauantrages sowie der Statik erbringen.

Die Ausschreibung müsste durch die Gemeinde erfolgen.

Da die DIN-Maße eingehalten werden, könnte ein Zuschuss beantragt werden.

Am 22.05.2017 hat mit den Vertretern der Eigentümer der beiden Parzellen Flur 2 Nr. 7, 2.366 qm, und Flur 1 Nr. 8 mit 3.374 qm für den Standort des neuen FF-Hauses Höchst ein Besprechungstermin stattgefunden.

Die Eigentümergemeinschaft ist nur an einer Abgabe beider Grundstücke und an einem Tausch mit einem Bauplatz im Neubaugebiet „Die Beune Teil II“ interessiert.

Alternative Vorschläge zum Ankauf auch nur eines Grundstückes wurden nicht akzeptiert.

Entschieden wurde sich für die Parzelle 503 mit einer Größe von 437 qm, einem Qm-Preis von 225 €/qm und einem Verkaufspreis von 98.325 €.

Umgerechnet auf die Tauschflächen für das FF-Haus Höchst bedeutet dies einem Preis von 17,13 €/qm.

Die Erbgemeinschaft hat dem Tausch und den von uns geforderten Bedingungen ( s. Beschlussvorschlag ) mit Schreiben vom 26.06.2017 zugestimmt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Als Standort des neuen FF-Hauses Höchst werden die beiden Parzellen Flur 2 Nr. 7, 2.366 qm, und Flur 1 Nr. 8, 3.374 qm, am Bornweg neben dem Parkplatz am Friedhof festgelegt.

Dem Angebot der Erbgemeinschaft Blum zum Tausch der Parzellen Flur 2 Nr. 7, 2.366 qm, und Flur 1 Nr. 8 mit 3.374 qm für den Standort des neuen Feuerwehrhauses Höchst mit dem Bauplatz Flur 1 Nr. 503, 437 qm, im Neubaugebiet „Die Beune Teil II“ wird zugestimmt.

Grundbuchlich ist eine Aufpreisregelung für den Grundstückswert bei einem Verkauf ohne Wohnbebauung innerhalb von 10 Jahren für 50 % des Mehrerlöses im Vergleich zum jetzigen Qm-Preis von 225 €/qm abzusichern.

Das im Wohngebiet befindliche Tauschgelände ist spätestens nach 10 Jahren bezugsfertig zu bebauen. In diesem Zeitraum ist die Grünfläche als solche zu pflegen und darf keinesfalls als Lagerfläche genutzt werden.

Der vorderste

11

10

138  
1

139  
2

9

Boden

Teil 2 Nr. 2

3 374 m<sup>2</sup>

Teil 2 Nr. 7, 2 368 m<sup>2</sup>

X

X

111  
1

374  
1

375  
1

379  
1

378

132  
1

134  
1

136  
3

37  
3

358

38

40  
1

41

42

43

44  
1

313

132  
1

311  
9

47  
4

46  
4

48  
1

49

50  
1

51  
1

52  
2

53  
3

54  
1

55  
1

56  
1

57

58

59

60  
1

61

117

135  
1

136  
1

137  
1

138  
1

139  
1

140  
1

141  
1

142  
1

Mittelstraße

Am Friedhof

Gärbc

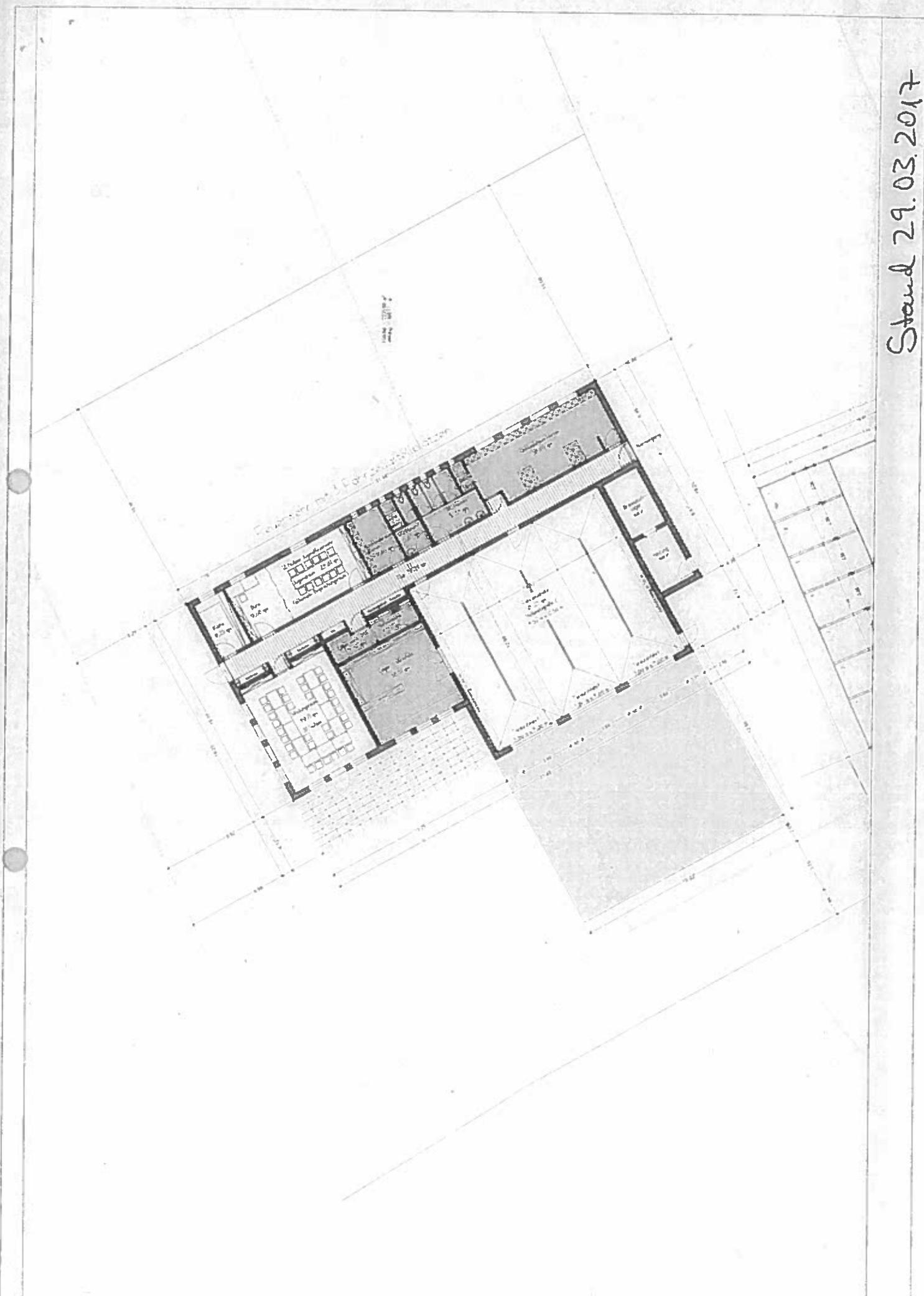
Gemeinde Altstadt

Maßstab 1: 1000



Gemeinde Altstadt

Maßstab 1: 1000



Stand 29.03.2017



# Wohngebiet "Die Beune, Teil II"

63674 Gemeinde Altenstadt - Höchst



## Exposé zum Bauplatz 503

Alle Angaben ohne Gewähr

Bauplatznr: **503**

Online-ID: **B00139754**

Größe: **437,00 m<sup>2</sup>**

Nutzung:

Preis: **225,00 €/m<sup>2</sup>**

**Allgemeines Wohngebiet (WA)**

(erschlossener Baulandpreis)

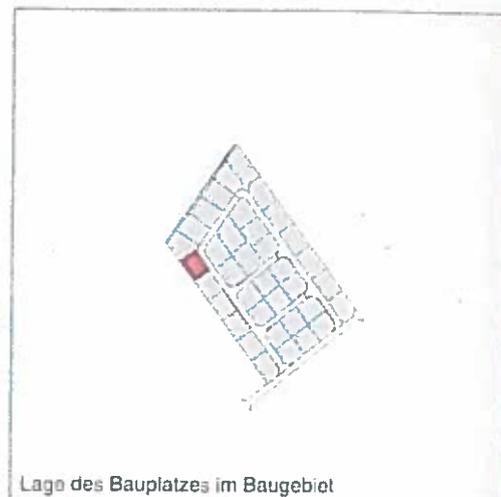
GRZ / GFZ: **0,40 / -**

Gesamt: **98.325,00 €**

Geschosse: **1**

Bauweise:  
**offen**

Dachform:  
**max 45°**



Lage des Bauplatzes im Baugebiet

### Kontakt:

Stadt/Gemeinde:

Gemeinde Altenstadt

Frankfurter Str. 11

63674 Altenstadt

<http://www.altenstadt.de>

### Das Baugebiet:

Das Neubaugebiet „Die Beune Teil II“ liegt in Höchst an der Nidder, einem Ortsteil der Gemeinde Altenstadt. Höchst liegt im Süden des Wetteraukreises nahe der Grenze zum Main-Kinzig-Kreis und ist ca. 25 km von Frankfurt am Main entfernt.

Dieses neue Wohngebiet zeichnet sich durch seine zentrale Lage mit Blick in die Natur aus.

- 35 Bauplätze stehen zur Verfügung
- Interessenten können Bauplätze für einen Zeitraum von 6 Wochen reservieren
- das Baugebiet ist erschlossen
- eine Bebauung ist mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhäusern möglich
- die Gemeinde Altenstadt bietet attraktive Nachlässe (nur eine Option ist möglich):
  - Familien und Alleinerziehende mit mindestens 3 Kindern (bis 18 Jahre) 10 %
  - Familien und Alleinerziehende bis zu 2 Kindern (bis 18 Jahre)

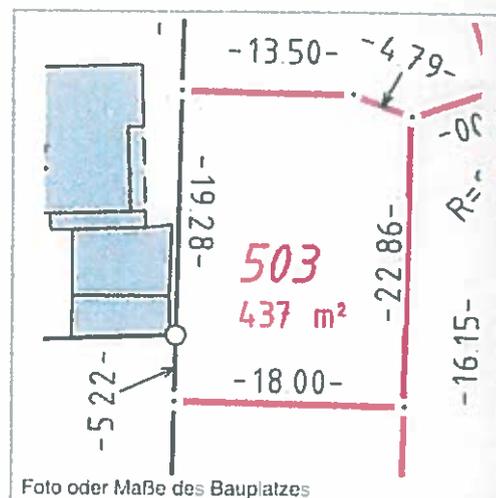
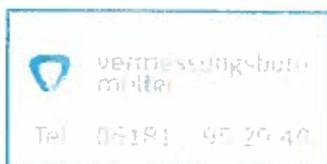


Foto oder Maße des Bauplatzes

Angebote:



Klaus Blum u. Reiner Blum  
Mittelstr. 26  
63674 Altstadt

Gemeinde	
Altstadt/Hessen	
Eing.	27. JUNI 2017
Abtr.	2 Wi

Altstadt 2017.06.26

Gemeinde Altstadt  
Fachbereich Bauen u. Umwelt  
z.Hd. Herr Elbert

b.g.  
ER

**Betr: Grundstück / Neubau Feuerwehrhauses - Höchst 2/13- 23.20.01.3**

Sehr geehrter Herr Elbert,

wie mit Bürgermeister Syguda und ihnen besprochen stimmen wir dem Tausch der Grundstücke Flur 2. Nr. 7 u. 8 gegen den Bauplatz Flur 1. Nr. 503 sowie der Aufpreisregelung und Bebauung des Grundstückes wie in ihrem Schreiben vom 12.06.2017 gewünscht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Blum



Reiner Blum



14/0237

## Gemeinde Altstadt

Fachbereich 2

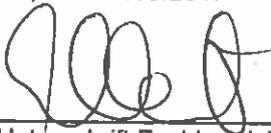
### Gemeindevertretungsvorlage

#### Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Altstadt

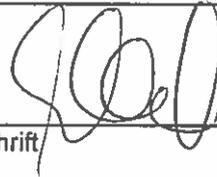
Es wird empfohlen, folgende Gremien mit der Angelegenheit zu befassen:

- 1. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 2. Ausschuss (Bezeichnung) \_\_\_\_\_
- 3. Sonstige \_\_\_\_\_

Altstadt, den 08.08.2017



Datum/Unterschrift Fachbereichsleiter



Unterschrift

Unterschrift Bürgermeister

Anlagen: *Schreiben der EG vom 17.07.2017, Zusammenstellung der Flächen vom 08.08.2017, Planauszüge, Stellungnahme Notar Mogk vom 02.10.2015*

### Sachliche Darstellung:

In der Gemarkung Altstadt gibt es diverse Grundstücke, die der Erbengemeinschaft Kröll gehören. Die Erbengemeinschaft besteht aus Herrn Richard Kröll, Frau Christa Sammeth und Herrn Hans Kröll.

Herr Richard Kröll und Frau Christa Sammeth haben Interesse bekundet, ihren Anteil, also 2/3 an uns zu verkaufen. Erste Verhandlungen hierzu wurden seit Mitte 2015 geführt.

Zwischenzeitlich sollte unter den Erben eine generelle Einigung erzielt werden, was aber letztendlich gescheitert ist.

Die betroffenen Grundstücke sind in der beigefügten Liste aufgeführt sowie in den Planauszügen gekennzeichnet.

Nach mehreren Verhandlungsrunden wurde den beiden Erben eine Summe von 250.000 € für den 2/3-Anteil an allen Grundstücken sowie der verbliebenen Erbmasse ( 2/3 an einem alten Traktor und zwei alten Ackerwägen im Gesamtwert von ca. 2.500 € ) geboten.

Dieser Summe wurde von den beiden Erben zugestimmt. Für das Grundstück Flur 7 Nr. 140 soll eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10 €/qm für den Fall gezahlt werden, dass diese Fläche innerhalb von 7,5 Jahren nach Vertragsabschluss zu Bauerwartungsland wird.

Diese Bedingung ist akzeptabel.

Da wir bei einem möglichen Vertragsabschluss zu 2/3 in die Erbengemeinschaft eintreten, wurde hierzu eine Stellungnahme des Notar Mogk eingeholt.

Die Stellungnahme vom 02.10.2015 ist als Anlage beigefügt und weiterhin gültig.

Demnach können wir bei einem Erwerb die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Auseinandersetzung der bestehenden Erbengemeinschaft beantragen und die Grundstücke im Rahmen des Verfahrens erwerben. Gegebenenfalls ist auch noch eine andere Einigung mit dem dritten Erben möglich.

**Beschlussvorschlag:**

Für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Erbengemeinschaft Kröll werden für den 2/3-Anteil der Erbengemeinschaft Kröll 250.000 € geboten.  
In den Kaufangeboten sind die Anteile an der restlichen Erbmasse enthalten.

Parzelle	Größe in qm
Altensadt Flur 3, Nr. 4, Ackerland	4.996
Altensadt Flur 6, Nr. 24, Ackerland	8.577
Altensadt Flur 7, Nr. 140, Ackerland	12.395
Altensadt Flur 11, Nr. 45, Ackerland	2.356
Altensadt Flur 11, Nr. 59, Ackerland	2.256
Altensadt Flur 11, Nr. 82, Ackerland	1.485
Altensadt Flur 11, Nr. 112, Ackerland	5.451
Altensadt Flur 12, Nr. 79, Ackerland	11.343
Altensadt Flur 13, Nr. 163, Ackerland	260
Altensadt Flur 13, Nr. 199, Ackerland	11.798
Altensadt Flur 13, Nr. 223, Grünland	6.581
Altensadt Flur 13, Nr. 226, Grünland	8.123
Altensadt Flur 13, Nr. 247, Grünland	6.822

Für das Grundstück Flur 7 Nr. 140 wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10 €/qm für den Fall gezahlt, dass diese Fläche innerhalb von 7,5 Jahren nach Vertragsabschluss zu Bauerwartungsland wird.

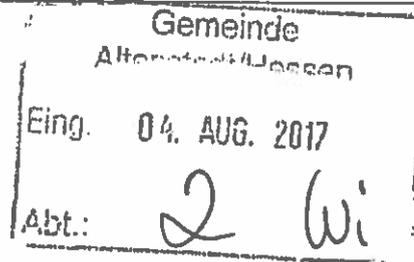
Parzelle	Größe in qm	Summe in €	2/3 des Angebotspreises Kröll
Altenstadt Flur 3, Nr. 4, Ackerland	4.996	22.182,24	14.788,16
Altenstadt Flur 6, Nr. 24, Ackerland	8.577	60.382,08	40.254,72
Altenstadt Flur 7, Nr. 140, Ackerland	12.395	73.378,40	48.918,93
Altenstadt Flur 11, Nr. 45, Ackerland	2.356	16.963,20	11.308,80
Altenstadt Flur 11, Nr. 59, Ackerland	2.256	10.106,88	6.737,92
Altenstadt Flur 11, Nr. 82, Ackerland	1.485	6.355,80	4.237,20
Altenstadt Flur 11, Nr. 112, Ackerland	5.451	31.615,80	21.077,20
Altenstadt Flur 12, Nr. 79, Ackerland	11.343	79.401,00	52.934,00
Altenstadt Flur 13, Nr. 163, Ackerland	260	1.591,20	1.060,80
Altenstadt Flur 13, Nr. 199, Ackerland	11.798	89.664,80	59.776,53
Altenstadt Flur 13, Nr. 223, Grünland	6.581	32.641,76	21.761,17
Altenstadt Flur 13, Nr. 226, Grünland	8.123	38.665,48	25.776,99
Altenstadt Flur 13, Nr. 247, Grünland	6.822	25.104,96	16.736,64
<b>Summe:</b>		<b>488.053,60</b>	<b>325.369,07</b>

Richard Kröll und Christa Sammeth

Obergasse 48, 63674 Altstadt

Tel. 06047-6627 – Fax 952548

Gemeinde Altstadt  
Frankfurter Straße  
63674 Altstadt



Altstadt, 17.07.2017

**Grundstücke Erbgemeinschaft Kröll**

**Ihr Zeichen: 2/13-23.20.01.3 – Schreiben vom 12.07.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erklären wir uns mit der Höhe des Kaufpreises von 250.000,00 € einverstanden und bitten um Vorlage zur finalen Entscheidung der Gemeindevertreter.

Sollte jedoch innerhalb der nächsten 7,5 Jahre das im Kaufpreis enthaltene Ackerland zu Bauerwartungsland deklariert werden, möchten wir hiermit unseren Anspruch von 10,00€/qm geltend machen, und bitten dies entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Kröll

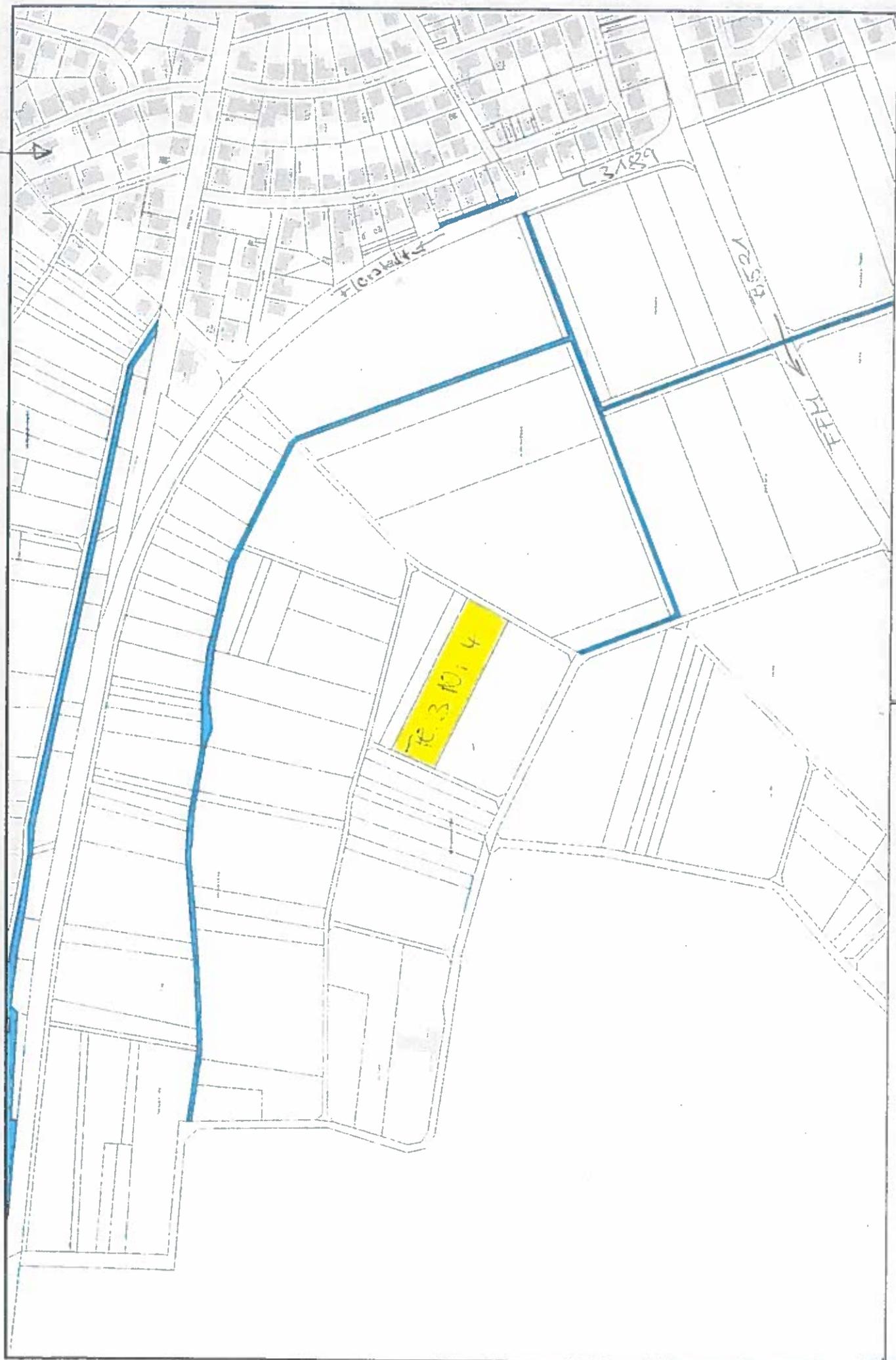
**Zusammenstellung der Grundstücke Erbgemeinschaft Kröll**

Nr.	Parzelle	Tatsächliche Nutzung	Größe in qm	Flurbereinigungswert	Summe in €
1	Altenstadt Flur 3, Nr. 4, Ackerland	Ackerland	4.996	1,11	5.545,56
2	Altenstadt Flur 6, Nr. 24, Ackerland	Ackerland	8.577	1,76	15.095,52
3	Altenstadt Flur 7, Nr. 140, Ackerland	Ackerland	12.395	1,48	18.344,60
4	Altenstadt Flur 11, Nr. 45, Ackerland	Baumstück	2.356	1,80	4.240,80
5	Altenstadt Flur 11, Nr. 59, Ackerland	Baumstück	2.256	1,12	2.526,72
6	Altenstadt Flur 11, Nr. 82, Ackerland	Baumstück	1.485	1,07	1.588,95
7	Altenstadt Flur 11, Nr. 112, Ackerland	Baumstück	5.451	1,45	7.903,95
8	Altenstadt Flur 12, Nr. 79, Ackerland	Ackerland	11.343	1,75	19.850,25
9	Altenstadt Flur 13, Nr. 163, Ackerland	Ackerland	260	1,53	397,80
10	Altenstadt Flur 13, Nr. 199, Ackerland	Ackerland	11.798	1,90	22.416,20
11	Altenstadt Flur 13, Nr. 223, Grünland	Wiese	6.581	1,24	8.160,44
12	Altenstadt Flur 13, Nr. 226, Grünland	Wiese	8.123	1,19	9.666,37
13	Altenstadt Flur 13, Nr. 247, Grünland	Wiese	6.822	0,92	6.276,24
	<b>Summe:</b>		<b>82.443</b>		<b>122.013,40</b>
	2/3 vom Flurbereinigungswert				81.342

08.08.2017

Volker Elbert/SJ

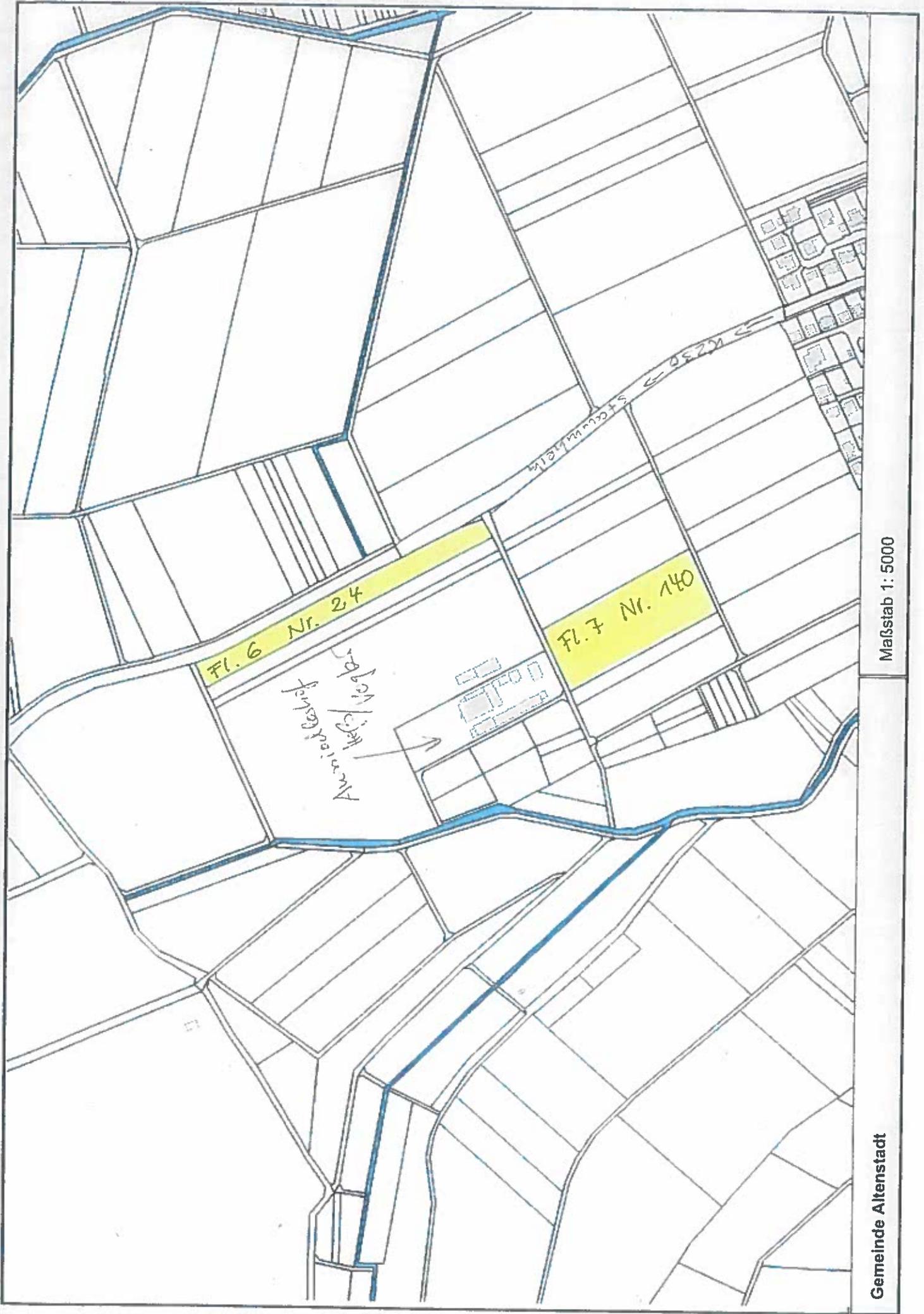
Altenstadt



Gemeinde Altenstadt

Maßstab 1:4000

U 1



Fl. 6 Nr. 24

Fl. 7 Nr. 140

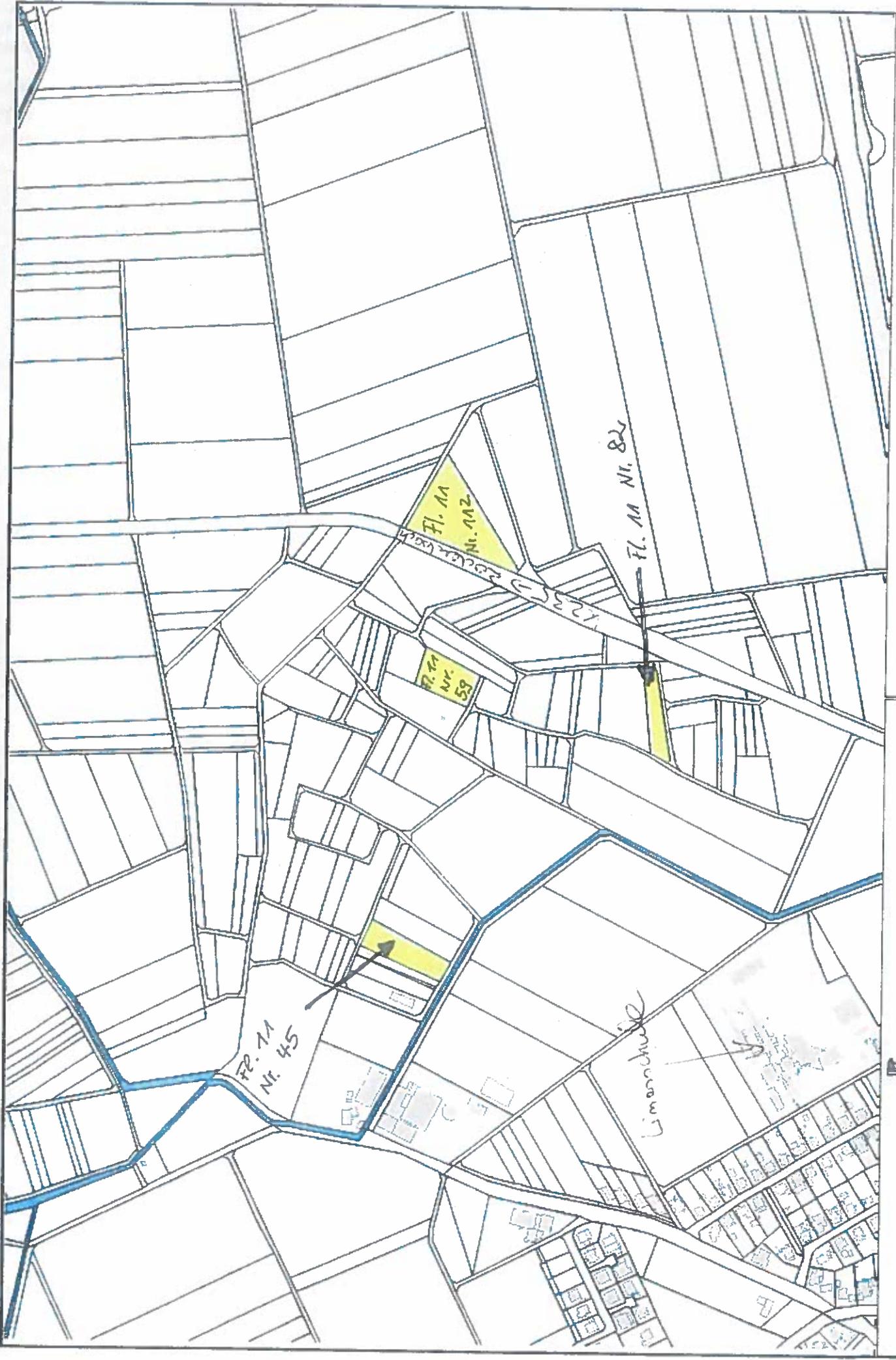
Amenhof

St. Gumboldt

Gemeinde Altenstadt

Maßstab 1: 5000

Nr. 2. 11 Nr. 3



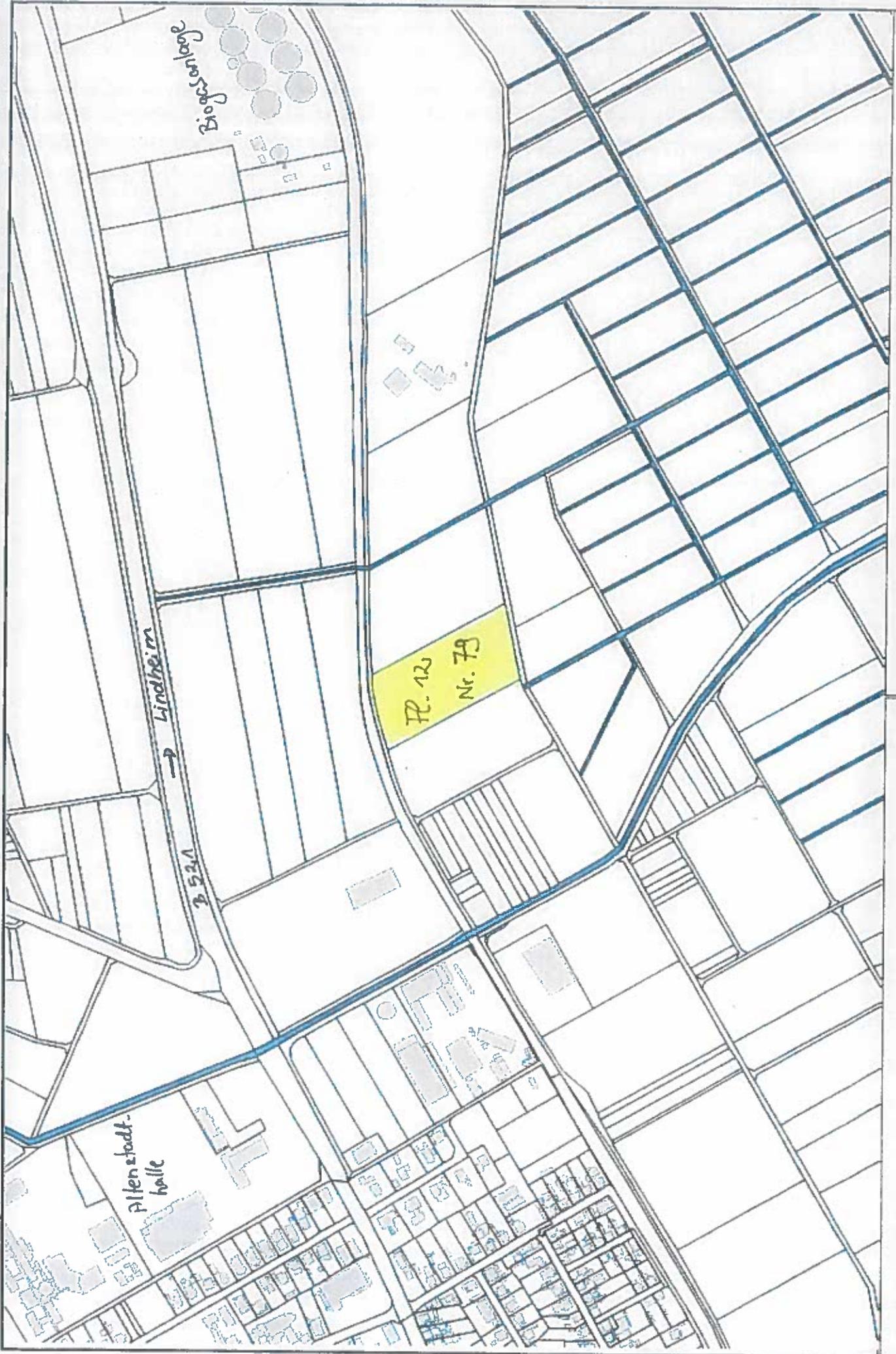
Gemeinde Altenstadt

Petenstadt

Maßstab 1: 5000

Nr. 4 hic Nr. 7

Altstadt

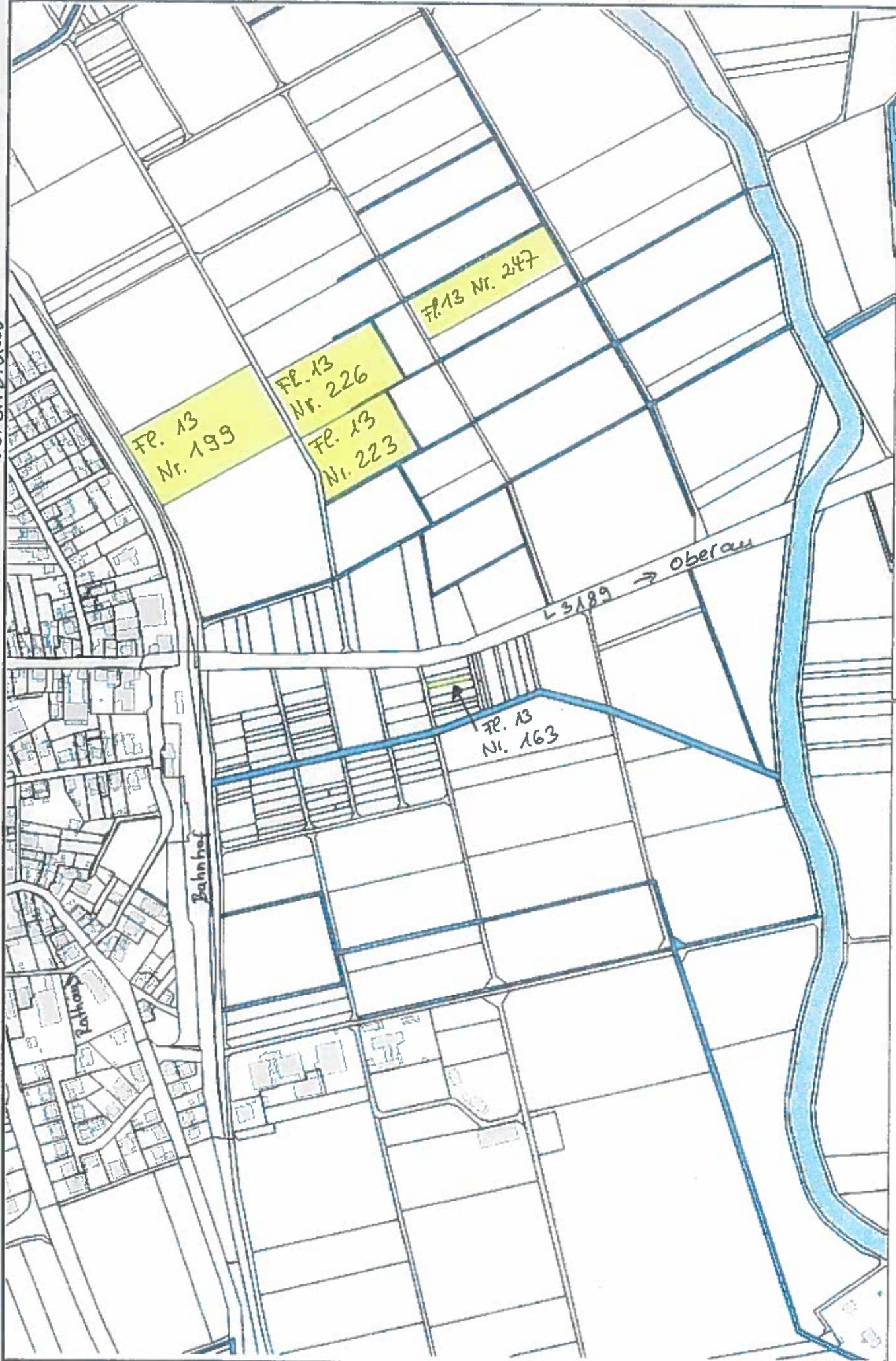


Gemeinde Altstadt

Maßstab 1: 5000

Nr. 2

Altstadt



Maßstab 1: 5000

Gemeinde Altenstadt

Nr. 9 bis Nr. 12

## Volker Elbert

---

**Von:** Melina Riedl <m.riedl@ranot-mogk.de>  
**Gesendet:** Freitag, 2. Oktober 2015 08:58  
**An:** Volker Elbert  
**Betreff:** Erbgemeinschaft Kröll - Gemeinde Altenstadt

Sehr geehrter Herr Elbert,

in der Kaufvertragsangelegenheit mit der Erbgemeinschaft komme ich zurück auf das am 01.10.2015 mit Ihnen geführte Telefonat und nehme ergänzend wie folgt Stellung:

Derzeit ist im Grundbuch noch die ungeteilte Erbgemeinschaft eingetragen, so dass ein Kauf der Grundstücke durch die Gemeinde Altenstadt nur dann realisierbar ist, wenn alle Erben/Miterben bei der Beurkundung eines Kaufvertrages mitwirken.

Sobald einer der Erben/Miterben hierzu nicht bereit ist, scheidet die Beurkundung eines normalen Kaufvertrages aus.

Angesichts der Tatsache, dass die Erbgemeinschaft noch ungeteilt im Grundbuch eingetragen ist und eine Auseinandersetzung der Erben und Bildung einer Bruchteilsgemeinschaft noch nicht stattgefunden hat, scheidet auch der Verkauf von Miteigentumsanteilen durch die beiden Erben, die gegenüber der Gemeinde Altenstadt ihre Verkaufsbereitschaft signalisiert haben, aus, da der Verkauf von Miteigentumsanteilen zunächst eine Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft voraussetzt.

Denkbar wäre allerdings auch, dass die Gemeinde Altenstadt die Erbteile der beiden verkaufsbereiten Erben/Miterben kauft und im Wege einer Grundbuchberichtigung in die Erbgemeinschaft eintritt.

Sobald die Gemeinde Altenstadt als „Miterbin“ in die Erbgemeinschaft eingetreten und im Grundbuch eingetragen ist, könnte die Gemeinde Altenstadt die Zwangsversteigerung der Grundstücke zum Zwecke der Auseinandersetzung der bestehenden Erbgemeinschaft beantragen und die Grundstücke im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens erwerben.

Der Kauf der Erbteile der beiden Miterben hat allerdings zwingend zur Folge, dass die Gemeinde Altenstadt an Stelle der beiden aus der Erbgemeinschaft ausscheidenden Miterben neben dem verbleibenden Miterben mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt und somit auch für etwaige Verbindlichkeiten des Erblassers haften würde.

Darüber hinaus birgt der Versuch, die Grundstücke im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu erwerben, erhebliche Unwägbarkeiten in sich, da bei mehreren potentiellen Interessenten für den Erwerb der Grundstücke möglicherweise ein Höchstgebot abgegeben werden muss, das unter Umständen über den preislichen Vorstellungen der Gemeinde Altenstadt liegen könnte.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Michael Mogk**

Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Vogelsbergstr. 47